

Nachfolgend abgedruckt
die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des
grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung –
AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994

Lfd. Nr.	Gesetz (änderndes)	Fundstelle	Begründung
1.			BR-Drs. 521/88 siehe Seite 32
2.			BR-Drs. 473/89 siehe Seite 40
3.			BR-Drs. 192/91 siehe Seite 41
4.			BR-Drs. 727/92 siehe Seite 42
5.		BGBl. I S. 1993	BR-Drs. 518/94 siehe Seite 50
6.	Artikel 4 Gesetz vom 19.12.1997	BGBl. I S. 3158	BT-Drs. 13/7392 siehe Seite 61
7.	Verordnung vom 21.10.1998	BGBl. I S. 3200	BR-Drs. 768/98 siehe Seite 61
8.	Verordnung vom 21.02.2002	BGBl. I S. 1010	BR-Drs. 1033/01 siehe Seite 63
9.	Artikel 291 Verordnung vom 25.11.2003	BGBl. I S. 2304	
10.	Verordnung vom 17.12.2004	BGBl. I S. 3525	BR-Drs. 882/04 siehe Seite 65
11.	Artikel 395 vom 31.10.2006	BGBl. I S. 2407	
12.	Verordnung vom 24.11.2008	BGBl. I S. 2238	
13.	Verordnung vom 8.11.2011	BGBl. I S. 2230	BR-Drs. 530/11
14.	Artikel 2 Absatz 16 Gesetz vom 06.06.2013.	BGBl. I S. 1482	BR-Drs. 519/12
15.	Artikel 1 Verordnung vom 22.01.2015.	BGBl. I S. 22	BR-Drs. 531/2014
16.	Artikel 14 Gesetz vom 28.07.2015	BGBl. I S. 1400	BR-Drs. 130/15
17.	Artikel 300 Verordnung vom 31.08.2015	BGBl. I S. 1474	
18.	Verordnung vom 14.08.2017	BGBl. I S. 3197	BR-Drs. 409/17

Diesem Deckblatt folgt der konsolidierte Gesetzestext¹ und (soweit vorhanden) die historische/n Gesetzesbegründung/en. Der Begründungsteil des Gesamtdokuments wird nicht mehr ergänzt und bezogen auf aktuelle Regelungs-/Änderungsvorhaben durch einen Link (siehe oben) auf die uns bekannte Bundesrats- oder Bundestagsdrucksache² ersetzt.

¹ Quelle: www.gesetze-im-internet.de - „Gesetze im Internet“ ist als Datenbank im Sinne der §§ 87a ff. UrhG geschützt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch die juris GmbH.

² Quelle: Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) - www.bundestag.de.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV)

AHStatDV

Ausfertigungsdatum: 02.04.1962

Vollzitat:

"Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3197) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 29.7.1994 I 1993;
zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.8.2017 I 3197

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 31.12.1986 +++)

Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 24 Nr. 1 G v. 14.3.1980 I 294 mWv 21.3.1980

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren

Verkehrsarten	§ 1
Freier Verkehr, ausländische Waren, Waren des freien Verkehrs	§ 2
Lager	§ 3
Aktive und passive Veredelung, wirtschaftliche Lohnveredelung	§ 4
Seeumschlag, Luftumschlag	§ 5
Benennung der Ware	§ 6
Menge der Ware	§ 7
Wert der Ware	§ 8
Wertstellung	§ 9
Herstellungsland, Verbrauchsland, Herstellungsort, Zielort	§ 10
Versendungsland	§ 11
(weggefallen)	§ 12
Anlaß der Warenbewegung	§ 13
Einführer, Ausführer	§ 14
Anmeldepapiere, Teilsendungen	§ 15
Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunftspflichtigen	§ 16
(weggefallen)	§ 17
Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen	§ 18
Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder fremde Fahrzeuge	§ 19

Ausländische Streitkräfte	§ 20
Offshore-Lieferungen	§ 21

Zweiter Abschnitt

Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

Anmeldepflichtiger	§ 22
Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger	§ 23

Dritter Abschnitt

Anmeldestellen

Anmeldestellen	§ 24
----------------------	------

Vierter Abschnitt

Zeitpunkt der Anmeldung

Zeitpunkt der Anmeldung	§ 25
-------------------------------	------

Fünfter Abschnitt

Sicherung der Anmeldung

Sicherung im Zollverfahren	§ 26
Sicherung im Freizonenverkehr	§ 27
Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen ...	§ 28

Sechster Abschnitt

Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung

Andere Papiere als Anmeldescheine	§ 29
Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen	§ 30
Auskunftspflicht zur Erhebung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr	§ 30a
Befreiungen von der Anmeldung	§ 31

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsvorschriften	§ 32
Inkrafttreten	§ 33

Befreiungsliste	Anlage zu § 31
-----------------------	----------------

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren

§ 1 Verkehrsarten

(1) Verkehrsarten sind

1. das Verbringen von Waren aus dem Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes (Ausland) in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Einfuhr); bei der Einfuhr handelt es sich um den Eingang und die Einfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;
2. das Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in das Ausland mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Ausfuhr); bei der Ausfuhr handelt es sich um die Versendung und die Ausfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;
3. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland - ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart - (Durchfuhr);
4. die Beförderung von Waren aus dem Erhebungsgebiet durch das Ausland - unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung im Ausland - in das Erhebungsgebiet (Zwischenauslandsverkehr).

(2) Die Verkehrsarten gliedern sich nach

1. Einfuhrarten:
 - a) Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2 Abs. 2 und 3),
 - b) Einfuhr auf Lager (§ 3 Abs. 2 und 3),
 - c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 2 bis 4)
 - aa) zur Eigenveredelung,
 - bb) zur Lohnveredelung,
 - d) Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 8),
 - e) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 10),
 - f) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13);
2. Ausfuhrarten:
 - a) Ausfuhr aus dem freien Verkehr (§ 2 Abs. 4),
 - b) Ausfuhr aus Lager (§ 3 Abs. 4),
 - c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 5)
 - aa) nach Eigenveredelung,
 - bb) nach Lohnveredelung,
 - d) Ausfuhr zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 7),
 - e) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11),
 - f) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12);
3. Durchfuhrarten:
 - a) Durchfuhr, ausgenommen Seeumschlag und Luftumschlag,
 - b) Seeumschlag (§ 5 Abs. 1),
 - c) Luftumschlag (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Einfuhr- und Ausfuhrarten gliedern sich weiter in Verfahren gemäß Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung auf. Anzumelden ist der nach dieser Verordnung zu bildende Verfahrenscode. Dem vierstelligen Gemeinschaftscode ist eine nationale Unterteilung anzufügen. Die Waren sind dabei, soweit die §§ 19, 20 und 21 nichts anderes bestimmen, jeweils mit den für die statistische Behandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Bei der Einfuhr sind die Waren sowohl beim Verbringen aus dem Ausland zu einer

Einfuhrart, einem Verfahren, als auch beim Übergang aus einer Einfuhrart, einem Verfahren, in eine andere Einfuhrart, ein anderes Verfahren anzumelden.

(4) Unter dem Merkmal Anmeldung sind Angaben zum Verfahren zu verstehen. Die Anmeldung hierzu erfolgt mit den Kurzbezeichnungen und Codes gemäß Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

§ 2 Freier Verkehr, ausländische Waren, Waren des freien Verkehrs

(1) Freier Verkehr ist der Warenverkehr im Erhebungsgebiet, ausgenommen mit solchen Waren, die aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbracht und nicht als Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet worden sind (ausländische Waren). Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren des freien Verkehrs), werden ausländische Waren, wenn sie im Rahmen einer aktiven Veredelung Ersatzwaren - auch bei vorzeitiger Ausfuhr - werden oder wenn sie im Rahmen einer Veredelung in Freizonen im Sinne von Titel IV Kapitel 3 Abschnitt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung durch ausländische Waren ersetzt werden; dabei werden die ausländischen Waren ohne besondere Anmeldung Waren des freien Verkehrs.

(2) Einfuhr in den freien Verkehr ist

1. die Überführung von ausländischen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Einfuhr
 - a) zur aktiven Veredelung im Verfahren der Zollrückvergütung (§ 4 Abs. 3 und 4);
 - b) nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 8),
 - c) zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 10),
 - d) nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13);
2. das Verbringen oder die Entnahme von ausländischen Waren zum Gebrauch oder Verbrauch in den Freizonen;
3. das Verbringen oder die Entnahme von abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung für Rechnung eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers in den Freizonen.

(3) Als Einfuhr in den freien Verkehr gilt

1. die Überführung von ausländischen Waren in das Umwandlungsverfahren;
2. die Überführung von ausländischen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung;
3. die Überführung von ausländischen Umschließungen in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung;
4. die Verwendung von ausländischen Umschließungen und Verpackungsmitteln in den Freizonen zum Verpacken von zur Ausfuhr bestimmten Waren;
5. die Lieferung von ausländischen Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
 - a) auf deutsche oder fremde Binnenschiffe,
 - b) auf deutsche Seeschiffe oder deutsche Luftfahrzeuge, soweit die Waren noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind;
6. die Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung);
7. die einführseitige Anmeldung von Waren gemäß Kapitel III der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von solchen, die sich im Verfahren der zollamtlich bewilligten aktiven Veredelung oder wirtschaftlichen Lohnveredelung befinden.

(4) Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr (§ 4 Abs. 5), die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 7), die Ausfuhr von Waren nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11) sowie die Ausfuhr von Waren zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12).

§ 3 Lager

(1) Lager sind:

1. Zollager im Sinne von Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe C der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils gültigen Fassung,
2. Einrichtungen jeglicher Art in Freizonen, die zur Lagerung ausländischer Waren dienen.

(2) Einfuhr auf Lager ist das Verbringen von ausländischen Waren in ein Lager

1. im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Rahmen eines Zollagerverfahrens,
2. im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) Als Einfuhr auf Lager gilt die Überführung von ausländischen Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung, ausgenommen Umschließungen.

(4) Ausfuhr aus Lager ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und - ohne in eine andere Einfuhrart übergegangen zu sein - ausgehen.

(5) Werden in einem Lager Waren des freien Verkehrs und ausländische Waren miteinander vermischt oder vermengt, so ist das Gemisch oder Gemenge bei der Entnahme so zu behandeln, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären. Bei der Entnahme in Teilmengen bleibt es dem Verfügungsberechtigten überlassen, die entnommene Teilmenge als Ware des freien Verkehrs oder als ausländische Ware zu behandeln, soweit im Zeitpunkt der Entnahme eine entsprechende Menge in dem Gemisch oder Gemenge enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden bei Gemischen oder Gemengen ausländischer Waren aus verschiedenen Einfuhrarten.

§ 4 Aktive und passive Veredelung, wirtschaftliche Lohnveredelung

(1) Aktive Veredelung ist die Be- oder Verarbeitung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der aktiven Veredelung wird unterschieden zwischen der Eigenveredelung und Lohnveredelung. Eigenveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers. Eigenveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Eigenveredelung vorliegt. Lohnveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung einer außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person. Lohnveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Lohnveredelung vorliegt.

(3) Bei der aktiven Veredelung wird ferner unterschieden zwischen dem Nichterhebungsverfahren und dem Verfahren der Zollrückvergütung gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(4) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist die Überführung von ausländischen Waren in einen aktiven Veredelungsverkehr gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(5) Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet oder die im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind und - ohne in den freien Verkehr übergegangen zu sein - ausgehen. Die Ausfuhr einer Ware, zu deren Herstellung Waren aus Eigenveredelung und aus Lohnveredelung verwendet worden sind, ist als Ausfuhr nach Eigenveredelung anzumelden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Ausfuhr von Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr.

(6) Passive Veredelung ist die Be- oder Verarbeitung von Waren des freien Verkehrs im Ausland gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe G der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(7) Ausfuhr zur passiven Veredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs im Rahmen einer passiven Veredelung.

(8) Einfuhr nach passiver Veredelung ist die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen einer passiven Veredelung, wenn die Waren als Ausfuhr zur passiven Veredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind. Einfuhr nach passiver Veredelung

ist jedoch auch die Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr im Rahmen einer passiven Veredelung, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur passiven Veredelung ausgeführt wurden.

(9) Wirtschaftliche Lohnveredelung ist

1. die Be- oder Verarbeitung von zur Wiederausfuhr bestimmten Waren im Erhebungsgebiet außerhalb eines förmlich zu bewilligenden aktiven Veredelungsverkehrs,
2. die zollamtlich nicht zu bewilligende Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(10) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist das Verbringen von zur Wiederausfuhr bestimmten Waren in das Erhebungsgebiet, die dort im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person außerhalb eines förmlich zu bewilligenden aktiven Veredelungsverkehrs be- oder verarbeitet werden sollen.

(11) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

(12) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, die im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes im Ausland bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(13) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist das Verbringen von Waren in das Erhebungsgebiet, die als Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

§ 5 Seeumschlag, Luftumschlag

(1) Seeumschlag ist der Umschlag von Waren, die von See aus dem Ausland in einen Seehafen des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort nach See in das Ausland ausgehen.

(2) Luftumschlag ist der Umschlag von Waren, die aus dem Ausland im Luftverkehr auf einem Zollflugplatz des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort im Luftverkehr in das Ausland ausgehen.

§ 6 Benennung der Ware

(1) Unter Benennung der Ware sind die Warenbezeichnungen und die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, im Warenverkehr mit Nichtgemeinschaftswaren und bei Waren, für die ein Zusatzcode anzugeben ist, die Warenbezeichnung und die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs zu verstehen.

(2) Unter der Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung zu verstehen, die so genau sein muß, daß die sofortige und eindeutige Identifizierung der Ware möglich ist und sich

1. bei der Einfuhr die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, der Zoll- und Abschöpfungssatz,
2. bei der Ausfuhr die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, zu der die Waren gehören (Warenart),

eindeutig ergibt. Im allgemeinen ist die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Art und Beschaffenheit der Ware nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

(3) Bei Zerstörung einer ausländischen Ware unter zollamtlicher Überwachung sowie bei Änderung der Beschaffenheit während einer Lagerung sind die Benennungen vor und nach der Zerstörung oder Änderung anzugeben.

§ 7 Menge der Waren

(1) Unter Menge der Waren ist die Eigenmasse, das Reingewicht und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Eigenmasse ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit den Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen.

(3) Das Reingewicht ist an Stelle der Eigenmasse anzugeben, wenn es handelsüblich und die Eigenmasse nicht bekannt ist. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist.

§ 8 Wert der Ware

(1) Unter dem Wert der Ware sind das in Rechnung gestellte Entgelt (Rechnungspreis) und der Statistische Wert (Grenzübergangswert) zu verstehen.

(2) Statistischer Wert ist der Rechnungspreis für den Kauf der Ware im Einfuhrgeschäft oder für den Verkauf der Ware im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren

1. im Landverkehr (auch bei Beförderung in Rohrleitungen), Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes,
2. im Seeverkehr bei der Einfuhr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes, bei der Ausfuhr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes,
3. im Postverkehr bei der Einfuhr frei Bestimmungspostanstalt, bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,
4. bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19) frei an Bord des Fahrzeugs umfaßt, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält und auf den Ausstellungspflichtigen (§ 23) bezogen ist. Bei der Einfuhr gehören zum Statistischen Wert auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen die im Erhebungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften entrichteten Zölle oder Abschöpfungen und die Währungsausgleichsbeträge im Agrarhandel der Europäischen Gemeinschaften sowie Erstattungen oder Ausfuhrabgaben nicht einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis des Satzes 1 umgerechnete Rechnungspreis, ohne Rücksicht darauf, ob die Vertriebskosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt; gemeinsame Kosten sind auf die einzelnen Warenpositionen aufzuteilen.

(3) Unter Beachtung des Absatzes 2 sind bei der Bildung des Statistischen Wertes die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Als Statistischer Wert gilt

1. bei der Einfuhr von bestimmten verderblichen Waren, die üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführt werden und unter Anwendung des Artikels 36 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit Teil I Titel V Kapitel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, der Wert, der sich bei Zugrundelegen des Durchschnittswertes je Einheit ergibt;
2. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
3. bei der Einfuhr nach passiver Veredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;

4. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Ausfuhr oder Einfuhr zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Statistische Wert;
5. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Mietgeschäftes geliefert werden, der Preis der Waren, der zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern in einem gleichen oder gleichartigen Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft, dem ein Kauf oder Verkauf zugrunde liegt, auf der Basis der Absätze 2 und 4 erzielt würde; entsprechendes gilt für ein Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem Rechnungspreis geführt hat, der in einem Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern nicht erzielt würde;
6. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Informationsträgern wie Disketten, Magnetbändern, Filmen, Plänen, Audio- und Videokassetten und CD-ROMs, die für Zwecke der Weitergabe von Informationen ausgetauscht werden, unter Beachtung von Absatz 2 der Gesamtwert des Informationsträgers einschließlich der Kosten für die weitergegebenen Informationen.

(6) Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Beachtung der Absätze 2, 4 und 5 zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

(7) Der Rechnungspreis ist - soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes vorgesehen ist - für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenpositionen in einer Summe und stets in der geschuldeten Währung anzugeben. Der Statistische Wert ist für jede Warenposition in den Jahren 1999 bis 2001 in Deutscher Mark oder Euro, ab dem Jahr 2002 in Euro anzugeben.

§ 9 Wertstellung

Unter Wertstellung sind die Lieferbedingungen (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) gemäß Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zu verstehen.

§ 10 Herstellungsland, Verbrauchsland, Herstellungsort, Zielort

(1) Unter Herstellungsland ist das Ursprungsland zu verstehen.

(2) Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ihren Ursprung haben.

(3) Bei Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Ausland hergestellt wurden, sind - wenn das Ursprungsland nicht nach Absatz 2 festgestellt werden kann - die Waren entsprechend dem Vermischungs- oder Vermengungsverhältnis auf die einzelnen Ursprungsländer aufzuteilen. Ist der Anteil der einzelnen Ursprungsländer an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar, so ist an Stelle der Ursprungsländer das Land anzugeben, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist. Für Gemische oder Gemenge von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

(4) An Stelle des Ursprungslandes ist anzugeben

1. bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungsland (§ 11);
2. bei dem Erwerb von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff zuletzt eingetragen war, sonst - mit Ausnahme von Neubauten - das Land, dessen Flagge das Schiff vor dem Erwerb zuletzt geführt hat;
3. bei Waren, die in ein Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind, dieses Land;
4. bei Waren, deren Ursprungsland nicht bekannt ist, das Versendungsland (§ 11).

(5) Unter Verbrauchsland ist das Bestimmungsland zu verstehen.

(6) Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

(7) Als Bestimmungsland gilt bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll.

(8) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen.

(9) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, an dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben sind für jede Warenposition jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des letzten bekannten Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt.

(10) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort, in dem die Sendung nach Kenntnis im Zeitpunkt der Anmeldung verbleiben soll; anzugeben sind jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt.

§ 11 Versendungsland

(1) Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Versendungsland das Ursprungsland.

(2) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt das Versendungsland mit dem Ursprungsland überein.

(3) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen.

§ 12

(weggefallen)

§ 13 Anlaß der Warenbewegung

(1) Unter Anlaß der Warenbewegung ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) zu verstehen. Es ist anzugeben, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung oder um eine andere Art des Geschäfts handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist der Grund der Unentgeltlichkeit anzugeben.

(2) Anzugeben ist die Schlüsselnummer gemäß Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

§ 14 Einführer, Ausführer

(1) Einführer ist, wer Waren aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Als Einführer gilt auch der Empfänger im Sinne des hier gebräuchlichen EG-Rechts. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Werden Waren im Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ausgeführt, so ist Ausführer die gemäß Artikel 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bestimmte Person, soweit sie im Erhebungsgebiet ansässig ist. Andernfalls ist Ausführer, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag nach § 2 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

§ 15 Anmeldepapiere, Teilsendungen

(1) Anmeldepapiere sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Anmeldescheine nach amtlichem Muster. Die Anmeldescheine sind in deutscher Sprache - nicht in roter Schrift - auszufüllen. Soweit es in den Anmeldescheinen bei den erfragten Tatbeständen vorgesehen ist, sind auch die amtlichen Schlüsselnummern anzugeben.

(2) Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf - soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist - nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Versendungsland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Anmeldestelle in das Erhebungsgebiet eingegangen und für ein Zielland bestimmt sind; bei der Einfuhr von See, ausgenommen bei Sammelmeldungen, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind. Darüber hinaus darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die auf eine Einfuhrgenehmigung oder auf eine Einfuhrlizenz eingeführt werden, soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist. Waren, für die eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist, dürfen nicht zusammen mit anderen Waren in einem Anmeldeschein angemeldet werden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die Fälle des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und des § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3.

(3) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf - soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist - nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel aus dem Erhebungsgebiet ausgehen.

(4) Bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr einer zerlegten Ware in Teilsendungen ist jede einzelne Sendung im Anmeldeschein als Teilsendung zu kennzeichnen und fortlaufend zu nummerieren; die letzte Teilsendung ist als solche zu bezeichnen. Der Bezeichnung der jeweils in einer Teilsendung eingeführten oder ausgeführten Ware ist die Benennung der zusammengesetzten Ware hinzuzufügen, bei der ersten Teilsendung auch der voraussichtliche Gesamtrechnungspreis und - soweit bekannt - das voraussichtliche Gesamtgewicht.

(5) Bei der Durchfuhr von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Bremen, Bremerhaven oder Hamburg zum Versandverfahren nach Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 oder nach Anlage II des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung abgefertigt werden, ist Anmeldepapier für die Durchfuhr eine zusätzliche Ausfertigung oder eine Ablichtung des Beförderungspapiers (Internationaler Frachtbrief CIM, Expreßgutschein, IC-Übergabeschein TR). Dies gilt auch, wenn solche Waren im Schienenverkehr mit deutschem Beförderungspapier im Versandverfahren befördert werden. In diesem Mehrstück müssen in dem Feld für die Absenderangabe das Versendungsland und in dem Feld für den Leitungs-/Beförderungsweg das Bestimmungsland angegeben werden.

(6) Ein Anmeldeschein für den Seeumschlag darf nur Waren umfassen, die mit einem Schiff aus dem Erhebungsgebiet ausgehen.

(7) Ein Anmeldeschein für die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf darf nur Waren umfassen, die von einem Lieferer entweder an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Fahrzeuge geliefert werden; im übrigen gilt § 30 Abs. 1 Nr. 17.

§ 16 Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunftspflichtigen

(1) Der Ausstellungspflichtige hat den ausgefüllten Anmeldeschein dem Anmeldepflichtigen unverzüglich zuzuleiten, damit dieser die Anmeldung nach § 6 des Gesetzes bewirken kann. Für den Ergänzungspflichtigen gilt dies sinngemäß. Läßt sich der Ausstellungspflichtige bei der Ausstellung des Anmeldescheines vertreten, so hat er seinem Vertreter die für die Ausstellung erforderlichen Angaben oder Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

(2) Der Anmeldepflichtige hat,

1. wenn aus Gründen des Verkehrsablaufs oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, daß der Anmeldeschein ihm nicht bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zugeleitet werden wird oder wenn ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung der Anmeldeschein noch nicht zugegangen ist, einen vom Ausstellungspflichtigen ausgefüllten Anmeldeschein anzufordern;
2. wenn er im Zeitpunkt der Anmeldung nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldescheines ist, der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung abzugeben über die Anschrift des Ausstellungspflichtigen - ist diese nicht bekannt, die des inländischen Auftraggebers -, die ihm bekannten Angaben über die Sendung und den Grund, weshalb er einen ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldeschein noch nicht vorlegen kann.

(3) Die Abgabe einer Erklärung nach Absatz 2 Nr. 2 entbindet die hierzu verpflichteten Personen nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Ausstellung eines Anmeldescheines und zu seiner Übergabe. Der Anmeldeschein ist unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Erklärung nachzureichen.

§ 17

(weggefallen)

§ 18 Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen

(1) Seeschiffe, die im Seeschiffsregister einzutragen sind und durch im Erhebungsgebiet ansässige Personen von im Ausland ansässigen Personen erworben werden, sind vom Erwerber mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr unverzüglich nach Eintragung ins Seeschiffsregister bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost, anzumelden.

(2) Seeschiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind und durch im Erhebungsgebiet ansässige Personen an im Ausland ansässige Personen veräußert werden, sind vom Verkäufer unverzüglich nach Löschung im Seeschiffsregister mit einem Anmeldeschein für die Ausfuhr bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost, anzumelden.

§ 19 Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder fremde Fahrzeuge

(1) Die Lieferung von Waren an Bord eines im Erhebungsgebiet oder aus verkehrstechnischen Gründen unmittelbar vor der Hoheitsgrenze liegenden zur Schifffahrt in das Ausland bestimmten Fahrzeuges oder an Bord deutscher Lotsendampfer oder Feuerschiffe außerhalb des Erhebungsgebietes sowie an Bord eines im Erhebungsgebiet liegenden im internationalen Flugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, soweit sie zur Ausrüstung, zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung des Fahrzeuges, zur Behandlung der Ladung oder zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind (Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf), ist - ausgenommen bei Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 - nicht zu bestimmten Verkehrsarten, sondern als "Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf" anzumelden. Dabei ist anzugeben, ob Waren des freien Verkehrs oder ausländische Waren geliefert werden, bei ausländischen Waren außerdem, ob diese vorher zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind; die zuletzt angemeldete Einfuhrart ist anzugeben. Waren, die im Schiffbau zur Ausrüstung und Ausbesserung von Schiffen verwendet werden, gelten nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf.

(2) Als deutsche Fahrzeuge gelten Fahrzeuge, die von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen bewirtschaftet werden; alle übrigen Fahrzeuge gelten als fremde Fahrzeuge.

(3) Für die Lieferung von Waren zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 7 und § 30 Abs. 1 Nr. 17 sinngemäß.

§ 20 Ausländische Streitkräfte

(1) Ausländische Waren, die durch eine im Erhebungsgebiet ansässige Person an eine in der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Truppe oder ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung geliefert werden, sind bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung als Einfuhr in den freien Verkehr mit dem Zusatz "ausländische Streitkräfte" anzumelden. Dasselbe gilt für ausländische Kraftfahrzeuge, die an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung aus Zollagern oder aus der aktiven Veredelung geliefert werden.

(2) Werden ausländische Waren, die von den ausländischen Streitkräften sowie ihren Mitgliedern selbst eingeführt oder von ihnen als Nichtgemeinschaftswaren im Erhebungsgebiet erworben worden sind, an andere Personen veräußert und durch diese ausgeführt, so sind sie als Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit dem Zusatz "ausländische Streitkräfte" anzumelden.

§ 21 Offshore-Lieferungen

Für den Warenverkehr nach dem Offshore-Abkommen gilt § 20 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

§ 22 Anmeldepflichtiger

(1) Zur Anmeldung ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr von Waren, die in einer Freizone erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;
2. bei der Ausfuhr
 - a) von Waren, die in einem vereinfachten Verfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, die Person, die die ergänzende oder ersetzende Anmeldung abzugeben hat;
 - b) von Waren des Zwischenlandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 3;
3. beim Seeumschlag von Waren der mit der Verschiffung Beauftragte; sind ihm die Angaben über den Eingang der Waren und das Versendungsland nicht bekannt, so hat er bei der Anmeldung an Stelle dieser Angaben die Anschrift desjenigen anzugeben, von dem er die Waren im Erhebungsgebiet erhalten hat.

(2) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

§ 23 Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

(1) Zur Ausstellung des Anmeldescheines ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr, wenn ihr
 - a) ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, der Einführer;
 - b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
 - c) kein Vertrag zugrunde liegt, derjenige, für den die Waren bestimmt sind; wenn dieser nicht bekannt ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;
2. bei der Ausfuhr, wenn ihr
 - a) ein Ausfuhrvertrag zugrunde liegt, der Ausführer;
 - b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
 - c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Absender der Waren; wenn ein Absender nicht vorhanden ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;
3. bei Waren des Zwischenlandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, für die Anmeldung zur Ausfuhr derjenige, der den Verbleib im Ausland veranlaßt hat.

(2) Zur Ausstellung und Anmeldung ist verpflichtet, wenn Zollpapiere an die Stelle von Anmeldescheinen treten (§ 29), der Anmelde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92; dieser hat das Zollpapier um die statistischen Angaben zu ergänzen.

(3) Zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Ausfuhr von Waren nach See oder rheinabwärts, der Anmeldepflichtige; dieser hat den Namen des Schiffes zu ergänzen oder auf Anforderung anzugeben, sofern die Ausgangszollstelle (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Anmeldestelle ist;
2. im Seeumschlag derjenige, für den die Waren beim Eingang bestimmt sind; dieser hat den Namen des Schiffes, mit dem die Waren in das Erhebungsgebiet eingegangen sind, den Ankunsttag, den Einladehafen und das Versendungsland dem Statistischen Bundesamt auf Anfordern anzugeben.

(4) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt Anmeldestellen

§ 24 Anmeldestellen

(1) Anmeldestelle ist

1. bei der Einfuhr
 - a) von Waren, die mit Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen oder aus einer Einfuhrart in eine andere übergehen, die abfertigende Zollstelle, bei Waren, für welche ein vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zugelassen wurde, die für die Annahme der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung zuständige Zollstelle;
 - b) von Waren, die in einer Freizone erstmalig in eine Einfuhrart eingehen,
 - aa) die Zollstelle der Freizone,
 - bb) in den Freihäfen Bremen und Bremerhaven, soweit die Waren nicht gleichzeitig einfuhrrechtlich abgefertigt werden, das Statistische Landesamt Bremen;
 - c) von Waren, die vom Bundesministerium der Verteidigung oder von einer ihm nachgeordneten Stelle eingeführt werden, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie;
2. bei der Ausfuhr
 - a) von Waren, die Ausfuhrverfahren gemäß Teil II Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, die Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 161 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;
 - b) von Waren, die gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in einem vereinfachten Verfahren ausgeführt werden, die Zollstelle, die für die Annahme der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung zuständig ist;
 - c) von Waren, ausgenommen bei Ausfuhren nach den Buchstaben a und b, die für den Sitz des Ausstellungspflichtigen zuständige Zollstelle; werden die Waren im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt, jedoch die Abgangsstelle;
 - d) bis g)
3. bei der Durchfuhr
 - a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen, die Zollstellen, in deren Bezirk die Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel stattfindet, jedoch
 - aa) bei anschließender Abfertigung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren die Abgangsstelle,
 - bb) bei Beförderungen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Abgangsstelle außerhalb des Erhebungsgebietes liegt oder bei Beförderungen im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Beförderung mit einem internationalen Beförderungspapier außerhalb des Erhebungsgebietes beginnt, die Grenzübergangsstelle;
 - b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen sowie von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte, die Zollstelle, in deren Bezirk die Ware an Bord des seewärts ausgehenden Schiffes umgeladen wird.

(2) Die Anmeldestellen gemäß §§ 15 und 24 sind in den Anmeldepapieren anzugeben.

(3) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Zeitpunkt der Anmeldung

§ 25 Zeitpunkt der Anmeldung

(1) Anzumelden ist in den nachstehenden Fällen

1. die Einfuhr

- a) von Nichtgemeinschaftswaren, für welche ein vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zugelassen ist, soweit bei monatlicher Abrechnung Nichtgemeinschaftswaren mit übereinstimmenden statistischen Merkmalen zusammengefaßt werden (Sammelleinfuhranmeldungen), zugleich mit der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes; § 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt; § 30 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden;
 - b) von Nichtgemeinschaftswaren im Fall des Buchstaben a, soweit ein kürzerer als monatlicher Abrechnungszeitraum bestimmt worden ist, zugleich mit der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes;
 - c) von Nichtgemeinschaftswaren, die in einer Freizone erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, innerhalb von drei Tagen nach dem Verbringen;
2. die Ausfuhr
- a) von Waren, ausgenommen bei Ausfuhren nach den Buchstaben b bis d, die im vereinfachten Ausfuhrverfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 oder im Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, bis spätestens zum 3. Werktag des folgenden Monats;
 - b) von Waren, die mit unvollständiger Anmeldung gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Abschnitt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgeführt werden, innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der unvollständigen Anmeldung;
 - c) von Waren, die nicht im Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ausgeführt oder die gemäß Artikel 182 der Verordnung wiederausgeführt werden, spätestens mit Beginn der Beförderung; werden die Waren im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt, jedoch zugleich mit der Abfertigung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren;
 - d) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, unverzüglich nach Bestimmungsänderung;
 - e) bis g)
3. die Durchfuhr
- a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen, unverzüglich nach Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel, jedoch
 - aa) bei der Abfertigung zu einem anschließenden gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren in diesem Zeitpunkt,
 - bb) beim Eingang im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren oder im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren zugleich mit der Abgabe des Grenzübergangsscheins oder sonstiger zollamtlicher Unterlagen;
 - b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen sowie von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte vor Beginn der Verladung.

(2) Die Frist zur Abgabe einer Anmeldung wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 659/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 128) geändert worden ist, auf den 10. Arbeitstag nach Ablauf des Bezugszeitraums festgelegt. Der Bezugszeitraum im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 ist der Kalendermonat der Versendung oder des Eingangs der Waren. Sofern sich die Datenerhebung zur Intrahandelsstatistik auf eine Zollanmeldung stützt, gilt in diesen Fällen als Bezugszeitraum der Kalendermonat, in dem die Zollanmeldung von den Zollbehörden angenommen wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 16 und 30 bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Sicherung der Anmeldung

§ 26 Sicherung im Zollverfahren

(1) Werden Waren zu einem Zollverfahren angemeldet, so hat der Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der Zollanmeldung, soweit dies darin vorgesehen ist, anzugeben,

1. ob es Waren aus dem freien Verkehr sind;
2. bei ausländischen Waren
 - a) wenn sie noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
 - aa) das Versendungsland,
 - bb) das Bestimmungsland, falls die Waren zur Durchfuhr bestimmt sind und
 - cc) die Eingangszollstelle,
 - b) wenn sie erstmalig zu einer Einfuhrart angemeldet werden, das Ursprungsland,
 - c) wenn sie bereits zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, das Ursprungsland und die zuletzt angemeldete Einfuhrart,
 - d) wenn sie nach einer aktiven Veredelung ohne Vorlage einer Ausfuhranmeldung an andere Zollstellen überwiesen werden,
 - aa) das Ursprungsland der unveredelten Waren,
 - bb) die zuletzt angemeldete Einfuhrart und die Bezeichnung der unveredelten Waren mit Menge und Statistischem Wert.

(2) Werden Waren, die auf ein Zollager verbracht worden sind, vom jeweiligen Einlagerer an eine andere Person veräußert oder werden solche Waren auf ein anderes Zollager verbracht, so hat der Einlagerer die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c oder Buchstabe d der Überwachungszollstelle mitzuteilen, soweit diese nicht schon aus dem dafür erforderlichen Zollpapier ersichtlich sind.

(3) Werden Waren aus einem Zollverfahren in eine Freizone verbracht, so hat der Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unbeschadet seiner Verpflichtungen nach Absatz 1

1. vor dem Verbringen im Zollpapier anzugeben, ob die Waren auf ein Lager, zur aktiven Veredelung oder zum Gebrauch oder Verbrauch oder mit welcher anderen Bestimmung sie in eine Freizone verbracht werden sollen, oder die Anschrift des Empfängers der Waren im Erhebungsgebiet, wenn die Bestimmung der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung nicht bekannt ist;
2. bei ausländischen Waren, die nicht zum unmittelbaren Ausgang nach See bestimmt sind, unverzüglich demjenigen, für den die Waren im Erhebungsgebiet bestimmt sind, mitzuteilen, ob und zu welcher Einfuhrart die Waren zuletzt angemeldet worden sind, sowie das Ursprungsland.

(4) Wer Waren übernimmt, die sich in einem Zollverfahren befinden, hat auf Anfordern der Zollstelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 27 Sicherung im Freizonenverkehr

(1) Werden Waren, die aus dem Ausland von See in eine Freizone eingegangen sind, unmittelbar außerbords von einem Seeschiff oder vom Kai aus in das übrige Zollgebiet verbracht, so hat der Warenführer der Zollstelle der Freizone durch Vorlage der Beförderungspapiere oder Begleitpapiere, der Wiegenote oder anderer Unterlagen nachzuweisen, daß die Waren unmittelbar von einem Seeschiff oder vom Kai kommen; sind keine Papiere vorhanden, ist die Auskunft mündlich zu erteilen.

(2) Werden Waren unmittelbar aus dem Ausland erstmalig in ein Lager im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder in einen Veredelungsbetrieb in einer Freizone verbracht, so hat der Lagerinhaber oder der Betriebsinhaber die Waren in einer Übersicht aufzuführen und anzugeben

1. das Datum der Übernahme und die Buchnummer oder andere Kennzeichen,
2. die Anschrift des Verfügungsberechtigten,
3. die Anzahl und die Art der Packstücke,

4. die Bezeichnung der Ware und - soweit bekannt -, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
5. die Gesamtmenge in kg.

Die Übersicht hat die jeweils bis zum 15. und letzten Tage des Monats angenommenen Waren zu enthalten; sie ist bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(3) Wer in einer Freizone Waren übernimmt, befördert oder weitergibt, hat auf Anfordern der Anmeldestelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 28 Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen

(1) Soweit die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ladungsverzeichnisse nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten davon absehen, die Bezeichnung der geladenen Waren in deutscher Sprache zu fordern.

(2) Beim Eingang beladener Schiffe, die von See in eine Freizone eingehen, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer erhebungstechnischen Vereinfachung auf die Abgabe von Ladungsverzeichnissen nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes verzichten, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder sonstiger Umstände eine ordnungsmäßige Anmeldung der einer Anmeldepflicht unterliegenden Waren sichergestellt ist.

(3) Die örtlichen Schiffsmeldestellen sind verpflichtet, die eingehenden und ausgehenden Schiffe den Anmeldestellen auf Anfordern anzuzeigen.

Sechster Abschnitt Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung

§ 29 Andere Papiere als Anmeldescheine

An die Stelle von Anmeldescheinen treten

1. Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen
 - a) bei dem Übergang von als Einfuhr auf Lager angemeldeten Waren in eine andere Einfuhrart oder bei dem Übergang von als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldeten Waren in den freien Verkehr, soweit keine mit den Zollpapieren verbundenen Anmeldescheine zu verwenden sind und ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 9,
 - b) bei der Durchfuhr von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen oder über die Häfen dieser Städte nach See ausgehen, ausgenommen beim Ausgang über die Freizone Hamburg und im Seeumschlag,
 - c) bei der Vernichtung oder Zerstörung eingeführter Waren unter zollamtlicher Überwachung oder bei ihrer Veräußerung durch die Zollbehörde sowie bei ihrem Untergang;
2. eine Ausfertigung des Schiffszettels, wenn aus dieser die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei der Durchfuhr von Waren, die über die Freizone Hamburg nach See ausgehen;
3. eine Ausfertigung des Verkehrsauftrages, wenn aus diesem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei dem Seeumschlag in der Freizone Bremen, soweit solche Aufträge vorgelegt werden.

Liegen in den Fällen von Nummer 1 Buchstabe a im Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen vor, so sind von dem Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 an Stelle von Anmeldescheinen Nachweisungen auszufüllen und abzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 30 Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen

(1) Folgende Vereinfachungen sind zugelassen:

1. Ausländische Waren, für welche ein vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zugelassen wurde, dürfen mit vereinfachten Anmeldescheinen angemeldet werden, wenn Durchschriften dieser Anmeldescheine als ergänzende oder ersetzende

Anmeldung zugelassen sind. Dabei können entweder die einzelnen Einfuhrsendungen unverzüglich und fortlaufend eingetragen werden oder es können die Waren mit übereinstimmenden Merkmalen monatlich zusammengefaßt und in verdichteter Form eingetragen werden. Werden die Waren unverzüglich und fortlaufend eingetragen, so sind die voll ausgenutzten Anmeldescheine vom Ausstellungspflichtigen oder seinem Beauftragten unverzüglich unmittelbar an das Statistische Bundesamt einzusenden. Jedoch ist der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung eines Monats zusammen mit der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung bei der für die Annahme der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung bestimmten Zollstelle abzugeben.

2. Ausländische Waren, für die eine "Zusammenfassende Anmeldung für aus Zollager in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren (Zahlungsanmeldung)" abgegeben wird, sind zugleich mit dieser vom Lagerhalter bei der Überwachungszollstelle anzumelden.
3. Waren, die in Sammelsendungen für mehrere Einführer eingeführt und aufgrund einer einzigen Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, dürfen von dem gemeinsamen Bevollmächtigten im eigenen Namen mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, wenn dieser
 - a) als Handelsvertreter des außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartners am Abschluß der Einfuhrverträge mitgewirkt hat oder
 - b) in Ausübung seines Gewerbes aufgrund eines Vertrages mit dem außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner an der Beförderung der Waren mitwirkt

und eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht erforderlich ist; der Anmeldeschein ist im Kopf mit "§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AHStatDV" zu kennzeichnen. Dies gilt entsprechend, wenn für den gemeinsamen Bevollmächtigten ein vereinfachtes Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren gemäß Teil I Titel IX der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zugelassen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner der Einführer, wenn dieser selbst als Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 auftritt. Der in den Sätzen 1 und 2 genannte gemeinsame Bevollmächtigte oder der in Satz 3 genannte außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Vertragspartner ist an Stelle der einzelnen Einführer Ausstellungspflichtiger für den Anmeldeschein. Die Pflicht der Einführer zur Ausstellung des Anmeldescheines bleibt unberührt, wenn die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen.

4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand aus- oder eingehen, können nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 mit der Warenbezeichnung und der Warennummer des Hauptgegenstands und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“ angemeldet werden. Bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik ist nur die Angabe der Warennummer des Hauptgegenstands ohne Warenbezeichnung erforderlich. Gehen Teile und Zubehör nach Satz 1 ohne den Hauptgegenstand in einer Sendung aus oder ein und beträgt der statistische Gesamtwert der Sendung nicht mehr als 2 500 Euro, können sie mit den auf sie zutreffenden Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet werden. Falls nicht bekannt ist, für welche Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente der Kapitel 84, 85 und 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik die Teile und das Zubehör bestimmt sind, dürfen mechanische Teile der Position 8487, elektrische Teile der Position 8548 und optische Teile und Zubehör der Position 9033 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zugeordnet werden. Gehen Teile und Zubehör nach Satz 1 ohne den Hauptgegenstand in einer Sendung aus oder ein und beträgt der statistische Gesamtwert der Sendung mehr als 2 500 Euro, so sind die Teile und das Zubehör mit den auf sie zutreffenden Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzumelden, jedoch dürfen Teile und Zubehör bis zu einem statistischen Wert von einschließlich 1 000 Euro je Teil oder Zubehör, das jeweils einzeln durch verschiedene Warennummern der genannten Kapitel des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik beschrieben wird, der Ware mit dem höchsten statistischen Wert zugerechnet werden. Die Sätze 3 und 5 gelten nicht für Waren der Kapitel 87 bis 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.
Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf
 - a) Sendungen, die aus weniger als drei Waren bestehen, die mit unterschiedlichen Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik einzureihen sind, sowie
 - b) Waren, für die aufgrund der Vorschriften des Zollrechts, des Außenwirtschaftsrechts, des Ursprungsrechts, der Rechtsvorschriften über ein- und ausfuhrrechtliche Verbote und Beschränkungen

und aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der einzelnen Waren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist; die Zollstelle kann vom Anmelder im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine detaillierte Zollanmeldung für entsprechende Waren und Bestimmungsländer verlangen.

7. (weggefallen)
8. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in einer Freizone - ausgenommen bei Entnahmen zum Gebrauch oder Verbrauch auf der Insel Helgoland - in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Lagerinhaber oder Betriebsinhaber mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle der Freizone, in der Freizone Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am dritten Werktag des folgenden Monats, anzumelden.
9. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und zum Gebrauch oder Verbrauch auf die Insel Helgoland geliefert werden, sind vom Lieferer mit Anmeldeschein
 - a) bei der Lieferung aus einer Freizone der Zollstelle der Freizone, in der Freizone Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, unverzüglich, spätestens mit dem Verbringen der Ware an Bord des Fahrzeugs,
 - b) bei der Lieferung mit Zollbehandlung dem Zollamt Helgoland zugleich mit der Abgabe des Zollpapiers anzumelden. Zur Bezeichnung der Waren - außer bei bearbeiteten Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien oder wenn nur eine Warenart geliefert wird - genügt die Angabe Schokolade, Whisky, Weinbrand, anderer Branntwein, Likör, Rauchtobak, Zigarren, Zigaretten, sonstige Nahrungs- und Genußmittel, andere Waren. Die Angabe der Wertstellung entfällt.
10. Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und in einer Freizone in eine aktive Veredelung übergehen, sind vom Inhaber des Veredelungsbetriebes mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle der Freizone, in der Freizone Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.
11. Montagewerkzeuge, Montagegeräte und Baugerätschaften, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Bezeichnung "Montagegut" und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Statistischen Wertes angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Bezeichnung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, so ist bei der Ausfuhr als Ursprungsland das Land der Bundesrepublik Deutschland anzugeben, in dem der Ausfühler ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen.
12. Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen im Ausland, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Bezeichnung "Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen" und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Statistischen Wertes angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Bezeichnung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, so ist bei der Ausfuhr als Ursprungsland das Land der Bundesrepublik Deutschland anzugeben, in dem der Ausfühler ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen, und für die zur Ausstellung bestimmten Waren.
13. (weggefallen)
14. Waren, die in Rohrleitungen ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle mit Abschluß der Lieferung, spätestens jedoch monatlich am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.
15. (weggefallen)
16. Bei der Durchfuhr von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde eingehen oder über die Häfen dieser Städte nach See ausgehen, ist bei der Anmeldung die handelsübliche Bezeichnung der Waren anzugeben, die bekannt ist, sonst die Bezeichnung, die aus den Zoll-, Beförderungs- oder sonstigen Begleitpapieren ersichtlich ist. Als Mengenangabe ist die Gesamtmenge in kg anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt.
17. Waren, die als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf geliefert werden - ausgenommen Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 -, sind

- a) von selbstausrüstenden Reedern, selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen oder gewerbsmäßigen Schiffs- und Luftfahrzeugaurüstern mit einer Sammelanmeldung der für sie zuständigen Zollstelle, monatlich, spätestens am 3. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats,
- b) von sonstigen Lieferanten mit Anmeldeschein der überwachenden Zollstelle, unverzüglich nach der Lieferung der Waren an Bord des Fahrzeuges

anzumelden. Zur Bezeichnung der Waren genügt die Angabe

- Nahrungs- und Genußmittel,
- Gasöl (Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl),
- schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt von
 - einem Gewichtshundertteil oder weniger,
 - mehr als einem Gewichtshundertteil bis 2 Gewichtshundertteilen,
 - mehr als 2 Gewichtshundertteilen bis 2,8 Gewichtshundertteilen,
 - mehr als 2,8 Gewichtshundertteilen,
- Flugbenzin,
- leichter Flugturbinenkraftstoff,
- mittelschwerer Flugturbinenkraftstoff,
- Schmieröle und Schmiermittel,
- andere Waren.

Die Angabe der Länder und der Wertstellung entfällt.

(2) In der Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1a und in den Sammelanmeldungen nach Absatz 1 Nr. 8, 10, und 14 ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. Die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 14 ist außerdem mit "Sammelanmeldung nach AHStatDV" zu kennzeichnen. Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 8 und 10 darf auch Waren mehrerer Versandungsländer umfassen, wenn für jede Warenposition die Mengen- und Wertangaben nach den statistischen Merkmalen aufgliedert werden.

(3) Für Waren, die im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt oder durchgeführt werden, finden Absatz 1 Nr. 11, 12, 14 und 16 sowie Absatz 2 nur Anwendung, soweit keine Vorschriften über das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren entgegenstehen.

(4) Die Anmeldeschwellen, unterhalb derer Auskunftspflichtige von der Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 befreit sind, werden jeweils bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres für die Versendung auf fünfhunderttausend Euro und für den Eingang auf achthunderttausend Euro festgelegt. Werden die Schwellen im laufenden Kalenderjahr überschritten, müssen mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Schwellen zum ersten Mal überschritten werden, entsprechende Meldungen abgegeben werden.

(5) Das Statistische Bundesamt kann die vereinfachte Anmeldung von Zusammenstellungen unter einer Sammelwarennummer des Kapitels 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zulassen. Diese zulassungspflichtigen Sammelwarennummern sind vorgesehen für die vereinfachte Anmeldung von

1. Zusammenstellungen von Kraft- und Luftfahrzeugteilen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 28) geändert worden ist.
2. Zusammenstellungen von geringwertigen Waren der Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Für diese Zusammenstellungen gilt:
 - a) Eine Zusammenstellung muss mindestens drei Waren dieser Kapitel enthalten, die mit unterschiedlichen Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik einzureihen sind und zusammen ein- oder ausgeführt werden.

- b) Der Statistische Wert jeder einzelnen Ware einer Zusammenstellung darf 500 Euro nicht überschreiten. Bei Zusammenstellungen aus den Kapiteln 01 bis 24 darf der Statistische Wert jeder einzelnen Ware 200 Euro nicht überschreiten. Das Gewicht jeder einzelnen Ware darf 1 000 Kilogramm nicht überschreiten.
- c) Für Warenlieferungen von Retouren, Restposten, Konkurswaren und gebrauchten Waren können bis zu einem statistischen Gesamtwert einer Sendung von 50 000 Euro ausnahmsweise einmalige vereinfachte Anmeldungen unter einer Sammelwarennummer des Kapitels 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zugelassen werden.
- d) Die Verwendung einer Sammelwarennummer ist nicht zulässig, wenn die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Qualität der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nicht mehr gewährleistet werden können. Um diese Mindestanforderungen zu gewährleisten, wird die Nutzung der vereinfachten Anmeldung nur für Unternehmen zugelassen, deren Warenverkehre im vorangegangenen Kalenderjahr pro Verkehrsrichtung insgesamt den statistischen Wert von 3 Millionen Euro nicht überschritten haben.

(6) Eine Genehmigung zur Verwendung einer zulassungspflichtigen Sammelwarennummer wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Ein- oder Ausführers erteilt. In dem Antrag ist die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien mittels geeigneter Unterlagen zu belegen. Für die Verwendung einer solchen Sammelwarennummer kann das Statistische Bundesamt weitere Kriterien festlegen. Die Verwendung zulassungspflichtiger Sammelwarenummern darf untersagt werden, wenn Genehmigungen widerrechtlich verwendet wurden. Hilfslieferungen öffentlicher oder privater Stellen sowie Warensendungen, die in den Befreiungslisten zur Außenhandelsstatistik beschrieben werden, können unter der dafür vorgesehenen Sammelwarennummer des Kapitels 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet werden. Sie unterliegen keiner Wertgrenze und bedürfen keiner Genehmigung des Statistischen Bundesamtes. Sammelwarenummern des Kapitels 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik dürfen nicht genutzt werden für Waren, für die aufgrund der Vorschriften des Zollrechts, des Außenwirtschaftsrechts, des Ursprungsrechts, der Rechtsvorschriften über ein- und ausfuhrrechtliche Verbote und Beschränkungen und aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der einzelnen Waren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist. Die Zollstelle kann vom Anmelder im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine detaillierte Zollanmeldung für entsprechende Waren und Bestimmungsländer verlangen.

§ 30a Auskunftspflicht zur Erhebung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

(1) Um zu ermitteln, wer verpflichtet ist, über den Statistischen Wert bei Kauf- oder Verkaufsgeschäften einschließlich Kommissions- und Konsignationsgeschäften im innergemeinschaftlichen Warenverkehr im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 Auskunft zu geben, wird jährlich ein Schwellenwert für den Wareneingang und für die Warenversendung festgelegt. Auskunftspflichtige zur Intrahandelsstatistik, deren Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, einschließlich Kommissions- und Konsignationsgeschäften, den jeweiligen Schwellenwert übersteigen, müssen im kommenden Kalenderjahr bei den betreffenden Geschäften den Statistischen Wert angeben.

(2) Diese Schwellenwerte sind so festzulegen, dass mit

1. dem Schwellenwert für den Wareneingang nicht mehr als 70 Prozent des in Wertangaben erfassten Handels aller Kaufgeschäfte und
2. dem Schwellenwert für die Warenversendung nicht mehr als 70 Prozent des in Wertangaben erfassten Handels aller Verkaufsgeschäfte,

einschließlich Kommissions- und Konsignationsgeschäften, des vorangegangenen Kalenderjahres abgedeckt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt legt die Schwellenwerte am Ende eines Kalenderjahres anhand der Werte des vorangegangenen Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr fest.

§ 31 Befreiungen von der Anmeldung

(1) Befreit von der Anmeldung sind die in der Anlage (Befreiungsliste) aufgeführten Fälle unter den dort bezeichneten Voraussetzungen.

(2) Die Befreiungsschwelle im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 richtet sich nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wird im laufenden Kalenderjahr der in Satz 1 genannte Schwellenwert überschritten, so entfällt die damit verbundene Befreiung.

Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32 (Übergangsvorschriften)

-

§ 33 (Inkrafttreten)

-

Anlage (zu § 31) Befreiungsliste

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1989, 220 - 226;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote.

I. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Die Befreiungen erstrecken sich auf die jeweils vermerkten Verkehrsarten Einfuhr (E), Ausfuhr (A), Durchfuhr (D), einschließlich der Ausfuhr und Einfuhr im Zwischenlandsverkehr; nicht befreit sind Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in eine andere Einfuhrart übergehen oder ausgeführt werden sollen - ausgenommen die Ausfuhr im Zwischenlandsverkehr -, sowie Waren, die nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet in eine Einfuhrart eingehen.

Voraussetzung für eine Befreiung bei der Ausfuhr sowie im Zwischenlandsverkehr ist, daß der Ausstellungspflichtige in dem Beförderungspapier oder Begleitpapier, in der Zollanmeldung, auf dem Packstück oder gesondert in einem Begleitschreiben schriftlich erklärt, daß es sich um einen der nachstehenden Fälle handelt. Eine Erklärung entfällt, wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsliste bereits aus der Art der Ausfuhrsending oder aus sonstigen Umständen ergeben.

Einfuhr (E) Ausfuhr (A) Durchfuhr (D)

Allgemeine Befreiungen, Geschenke, Ehrengaben, Hilfeleistungen

1. Sendungen mit Waren bis zu einem Wert von einschließlich eintausend Euro, für die gemäß Artikel 225 oder Artikel 226 der Verordnung EWG Nr. 2454/93 eine mündliche Zollanmeldung abgegeben wird. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saat- und Pflanzgut und der zu den Kapiteln 3 und 16 der Einfuhrliste gehörenden Fische und Fischereierzeugnisse.

E A -

Die Befreiung gilt auch nicht für Sendungen mit einer Eigenmasse von mehr als tausend Kilogramm; sie gilt auch nicht für Warenverkehre, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 erhoben werden.

2. Geschenke

- a) an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen

E A D

- b) die nicht aus geschäftlichen Gründen eingeführt oder ausgeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, im Werte bis einschließlich eintausend Euro je Sendung

E A -

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
3. Verleihe Ordnen, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen	E	A	D
4. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen	E	A	D
5. (weggefallen)			
Zahlungsmittel, Wertpapiere			
6. Zahlungsmittel, die im Ausgabeland gesetzliche Zahlungsmittel sind, ausgenommen Münzen aus Platin, Gold oder Silber, die wegen ihres Handelswertes nicht als gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf sind; Silber und Gold für internationale Zahlungen; ausgegebene Wertpapiere	E	A	D
Postsendungen, Briefmarken			
7. Postsendungen, die gemäß Artikel 237 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als angemeldet gelten.			
8. Briefmarken und andere Waren der Position 97.04 der Kombinierten Nomenklatur zu oder nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet	E	A	-
9. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben	E	A	-
Reisegeräte, Reiseverzehr, sonstiges Reisegut, Berufsausrüstung			
10. a) Waren, die von Reisenden und von Personal der Beförderungsmittel zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch während der Reise oder zur Ausübung des Berufs, soweit sie zur üblichen persönlichen Berufsausstattung gehören, mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck vorausgesandt oder nachgesandt werden; außerdem andere durch Reisende mitgeführte, nicht zum Handel bestimmte Waren im Werte bis einschließlich fünftausend Euro	E	A	D
b) andere Gegenstände zum beruflichen Gebrauch, die vorübergehend eingeführt oder ausgeführt werden und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, ausgenommen solche Ausrüstungen, die zur gewerblichen Herstellung oder zum Abpacken von Waren oder zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen	E	A	D
Beförderungsmittel, Behälter, mitgeführte Betriebsstoffe und Proviant			

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
11. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Reittiere, Zugtiere und Lasttiere nebst Zubehör, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Beförderungsmittel und Lademittel, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden, Kraftfahrzeuge im Reiseverkehr, Luftfahrzeuge und Binnenschiffe, wenn sie im Rahmen einer aktiven oder passiven Veredelung oder im Rahmen wirtschaftlicher Lohnveredelungsverkehre gewartet oder ausgebessert werden	E	A	D
11a. Luftfahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung für Vorführ- oder Erprobungszwecke im Ausland mit der Auflage, daß im Ausland verbliebene Luftfahrzeuge dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung angemeldet werden	E	A	-
11b. Trägerraketen für Raumflugkörper			
a) bei der Aus- und Einfuhr im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum			
b) zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum	E	A	-
12. Teile von			
a) Eisenbahnfahrzeugen, -behältern und -lademitteln, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile, soweit diese Rücklieferung oder Ersatzlieferung in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist	E	A	D
b) anderen deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Ausfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Ausland anfallen	E	-	-
c) anderen ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Einfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Erhebungsgebiet anfallen	E	-	-
12a. Teile zur Ausbesserung von			
a) im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Erhebungsgebiet reparaturbedürftig geworden sind	E	-	-
b) im Erhebungsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Ausland reparaturbedürftig geworden sind	-	A	-
12b. Restmengen von Waren, die bei der Entleerung von Beförderungsmitteln oder Behältern aus technischen Gründen in diesen verblieben sind	E	A	D

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
13. Schiffsausrüstungsgegenstände und Schiffswäsche, die zur Ausbesserung oder Reinigung eingeführt werden, soweit hierfür zollamtlich ein Ausbesserungsverkehr zugelassen wird	E	A	-
14. Gegenstände, die von ausländischen Luftfahrtunternehmen eingeführt oder von inländischen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung ihres Flugverkehrs bestimmt sind, sowie deren Zurückerlieferung, einschließlich schadhafte gewordener Teile	E	A	-
15. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden, und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind, sowie Futter- und Streumittel für mitgeführte Tiere	E	A	D
16. Waren des freien Verkehrs, die geliefert werden			
a) als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Binnenschiffe	-	A	-
b) zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, wenn die Anlagen oder Vorrichtungen für Rechnung von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen betrieben werden	-	A	-
17. Ballast, soweit er nicht Handelsware ist	E	A	D

Umschließungen

18. a) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden	E	A	D
b) sonstige Umschließungen und Verpackungsmittel			
aa) in denen oder mit denen Waren befördert werden	E	A	D
bb) die an den Lieferer zurückgehen, nachdem sie zur Beförderung von Waren gedient haben	E	A	-
cc) die zur Beförderung von Waren gedient haben und bereits außerhalb des Erhebungsgebietes entleert worden sind, falls sie zusammen mit den Waren eingehen	E	-	-

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
dd) die durch Auspacken, Umpacken oder Teilen von Waren im Erhebungsgebiet freigeworden und zur Einfuhr abgefertigt worden sind	E	-	-
sowie zur Frischhaltung beigepacktes Eis	E	A	D
Messegut, Werbemittel			
19. Messe- und Ausstellungsgut zu oder nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet, ausgenommen Waren für Ausstellungen privater Natur in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen	E	A	-
20. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und andere Werbemittel, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und im Verbrauchsland unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden; unentgeltlich an Reise- oder Verkehrsunternehmen gelieferte Vordrucke; Fahrpläne und Verzeichnisse der Eisenbahn- und Postverwaltungen im Rahmen des gegenseitigen Austausches sowie amtliche Vordrucke von Behörden	E	A	-
21. Waren, die auf Carnet A.T.A. abgefertigt werden; bei inländischen Waren unter der Auflage, daß der Inhaber des Carnet A.T.A. die im Ausland verbliebenen Waren dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Carnet A.T.A. anmeldet	E	A	-
Fotografien, Pläne, Ton- und Datenträger, kinematographische Filme			
22. a) Fotografien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten; Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Manuskripte, soweit sie nicht veräußert werden; Akten, Urkunden, Korrekturbogen	E	A	-
b) Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, und dergleichen, die zum internationalen Austausch von Mitteilungen oder Daten bestimmt sind oder bestimmt waren, sowie Fernsehbandaufzeichnungen, soweit diese Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind	E	A	-
c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, sowie die dazugehörigen Tonträger zu oder nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet; belichtete oder entwickelte Filme und bespielte Tonträger für Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; belichtete und entwickelte Filme, die von Wochen- und Tagesschauherstellern im Rahmen eines gegenseitigen Austausches ausgewertet werden	E	A	-

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
d) belichtete Umkehrfilme mit Amateuraufnahmen, die aus dem Ausland zur Entwicklung in das Erhebungsgebiet gesandt und nach der Entwicklung an den Absender zurückgehen, wenn der Verkaufspreis der unbelichteten Filme die Kosten der Entwicklung mit umfaßt	E	A	-
22a. Zur Weitergabe von Informationen ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs, die im Auftrag eines bestimmten Kunden entwickelt wurden oder nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise der Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden	E	A	-
Nicht angenommene oder nicht zustellbare Waren, verlaufenes Gut			
23. a) Waren, die - ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart - vom inländischen Empfänger nicht angenommen werden, die nicht zustellbar sind oder die versehentlich in das Erhebungsgebiet gelangten und die wieder ausgeführt werden	-	A	-
b) Waren, die - ohne Anmeldung zu einer Ausfuhrart - versehentlich in das Ausland gelangt sind und wieder zurückbefördert werden	E	-	-
Dienstgegenstände, Bau- und Betriebsmittel für öffentliche Einrichtungen			
24. Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amtsober Rechtshilfeverkehr	E	A	-
25. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten	E	A	-
26. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden	E	A	-
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person vorgenommen werden, und die bei diesen Arbeiten übriggebliebenen und ausgewechselten eingeführten Kabelstücke	E	A	-
Diplomaten- und Konsulargut			
28. Diplomaten- und Konsulargut sowie Gut, das auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen diesen gleichgestellt ist	E	A	D
29. Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes im Erhebungsgebiet	E	-	-
Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, gebrauchte Kleidung			

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
30. Heiratsgut; Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
31. Gebrauchte Kleidungsstücke, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
Ergebnisse der Fischerei und der Jagd auf dem Meere, Strandgut			
32. Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seedriftiges Gut; die Befreiung gilt auch für Fangergebnisse deutscher Schiffe, die von ausländischen Schiffen in Häfen des Erhebungsgebietes angelandet werden, wenn die Waren auf Grund einer nach Teil II Titel II Kapitel 3 Artikel 325ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestellten Bescheinigung T 2 M als Ursprungserzeugnisse deutscher Schiffe anzusehen sind	E	-	-
33. An deutschen Küsten geborgenes Strandgut, auch stranddriftiges Gut	E	-	-
Kleiner Grenzverkehr, Grenzgebietsabkommen, Deputatkohle			
34. Im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen ansässig sind (kleiner Grenzverkehr):			
a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert achthundert Euro Mark täglich nicht übersteigt	E	A	-
b) für diese Personen bestimmte Waren, die als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden	E	A	-
35. Vieh, das im kleinen Grenzverkehr auf die andere Seite der Grenze nur zum Weiden oder zur Stallfütterung wechselt; ferner Erzeugnisse von diesem Vieh; Futtermittel für solches Vieh	E	A	-
36. Über die Grenze gebrachte Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft von Grundstücken grendurchschnittener Betriebe, wenn die Grundstücke von der anderen Seite der Grenze aus bewirtschaftet werden und die Erzeugnisse nicht weiter bearbeitet sind, als es unmittelbar nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblich ist; Geräte, Saatgut, Pflanzgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zur Bewirtschaftung solcher Grundstücke	E	A	-
37. Sonstige Waren, die auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen im kleinen Grenzverkehr begünstigt werden, bei der Einfuhr jedoch nur, soweit Abgabenfreiheit vorgesehen ist	E	A	-

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
38. (weggefallen)			
39. Deputatkohle	E	A	-
Abfälle			
41. a) Abfälle und Fegsel - auch von Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind -, die bei der Beförderung oder Lagerung anfallen, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	-	-
b) unbrauchbar gewordene Waren, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	-	-
c) gebrauchte Gegenstände, die an Bord deutscher Schiffe anfallen	E	-	-
d) Hausmüll	E	A	D
Brieftauben			
42. Brieftauben, die nicht Handelsware sind	E	A	D
Särge, Urnen, Grabschmuck			
43. Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht Handelsware sind	E	A	D
Verteidigungsgut, Waren ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder			
44. a) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesministerium der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zum Gebrauch oder Verbrauch oder zur vorübergehenden Lagerung (Depotverkehr) ausgeführt werden, wenn ein Formblatt für Militärtransporte der deutschen Bundeswehr (Formblatt 302) vorgelegt wird, das vom Bundesministerium der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle ausgestellt worden ist	-	A	-
b) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesministerium der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zur passiven Veredelung oder Ausbesserung ausgeführt werden, soweit die Voraussetzungen des Buchstabens a gegeben sind	-	A	-
c) Waren, die vom Bundesministerium der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle nach Gebrauch oder nach vorübergehender Lagerung (Depotverkehr) eingeführt werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	-	-
d) Rüstungsgüter anderer Staaten, die von der Bundeswehr ausgebessert werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	A	-

		Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
e)	Waren, über deren Verbleib im Erhebungsgebiet erst nach Erprobung entschieden werden kann und deren Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung im Erhebungsgebiet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	-
f)	Spezialwerkzeuge und -maschinen, die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammes für die Verteidigung nur vorübergehend zur Durchführung von Aufträgen gebraucht werden und deren Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung im Erhebungsgebiet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	-
45. Waren, die				
a)	ausländische Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 1) mit von ihnen erteilten amtlichen Bescheinigungen über die Grenze des Erhebungsgebietes verbringen oder verbringen lassen	E	A	D
b)	Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch einführen oder wieder ausführen	E	A	-
c)	Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) im Besitz haben, soweit die Waren nicht zum Handel bestimmt sind	-	A	-
d)	auf NATO-Versandschein über die Grenze des Erhebungsgebietes verbracht werden, soweit die Waren			
aa)	zur Lagerung in einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet oder für die ausländischen Streitkräfte bestimmt sind	E	-	-
bb)	aus einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet ausgeführt werden oder	-	A	-
cc)	durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	-	-	D

Durchfuhrsendungen, Waren im Zwischenauslandsverkehr

46.	Waren, die durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden, ausgenommen Waren, die von See über die Häfen in den Städten Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde in das Erhebungsgebiet eingehen oder über diese Häfen nach See aus dem Erhebungsgebiet ausgehen, und der Seeumschlag in diesen Häfen	-	-	D
47.	Waren im Zwischenauslandsverkehr mit der Auflage, daß im Ausland verbliebene Waren nachträglich anzumelden sind	E	A	-

II. Befreiung in einem Zollverfahren

(1) Ausländische Waren sind nicht anzumelden, wenn sie bereits

1. zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, beim Übergang in einen Verkehr, der eine Anmeldung zu der gleichen Einfuhrart bedingen würde;
2. als Einfuhr zur Eigenveredelung oder zur Lohnveredelung angemeldet worden sind, beim Übergang in einen Verkehr, der als Einfuhr auf Lager anzumelden wäre;
3. als Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldet worden sind, beim Übergang in eine Eigenveredelung;
4. als Einfuhr zur Eigenveredelung angemeldet worden sind, beim Übergang in eine Lohnveredelung;
5. als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und vorübergehend in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung übergehen, soweit die Ware nur gereinigt oder geringfügig instand gesetzt werden sollen.

(2) Waren des freien Verkehrs sind nicht anzumelden, wenn sie Gegenstand von Warenverkehren innerhalb des Erhebungsgebietes sind, auch wenn sie dabei in ein Zollverfahren überführt werden.

**Begründung zur Siebenten Änderungsverordnung der
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik
des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 8. Februar 1989
(BR-Drucks. Nr. 521/88 vom 4. November 1988)**

1. Im Rahmen der verstärkten Bemühungen zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes soll gem. Art. 8 a (EEA) ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen werden. In der Erklärung zu Art. 8 a hat die Regierungskonferenz die Ziele des Weißbuches der Kommission bejaht; dazu gehört die Beseitigung der Grenzkontrollen. Ein Schritt auf diesem Wege ist auch die Festlegung eines Maximalrahmens für die statistischen Angaben, die im innergemeinschaftlichen Warenverkehr von den einzelnen Mitgliedstaaten höchstens gefordert werden dürfen. Ein erheblicher Anteil dieser Angaben ist nicht durch EG-Recht obligatorisch vorgeschrieben. Die Bundesrepublik macht von der Möglichkeit der Erhebung dieser nicht obligatorischen Daten nur sehr sparsam Gebrauch.

Daneben konnte eine weitere Vereinheitlichung und Vereinfachung dadurch erreicht werden, daß das Einheitspapier – mit einigen zusätzlichen Angaben – auch im Warenverkehr mit Drittländern als Anmeldeformular Anwendung findet.

2. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarktes sollen Methoden, Definitionen und Systematiken der Außenhandelsstatistik vereinheitlicht und harmonisiert werden, mit dem Ziel, vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Vergleichbare Ergebnisse über den Warenaustausch der Gemeinschaft sind für die Durchführung der Aufgaben der EG-Kommission unverzichtbar.

3. Ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Außenhandelsstatistiken, deren Anmeldeverfahren in die zoll- und außenwirtschaftlichen Verfahren und Anmeldepraktiken eingebunden sind, ist durch die

- Einführung des Einheitspapiers und die
- Einführung des Harmonisierten Systems zur
Bezeichnung und Codierung der Waren

ab 1. Januar 1988 bewirkt worden.

Durch das Einheitspapier wird auf der Basis eines vereinheitlichten Vordrucks ein Maximalrahmen für Art und Zahl der für den grenzüberschreitenden Warenverkehr von den Beteiligten anzumeldenden Merkmale festgelegt. Das Einheitspapier hat sowohl im innergemeinschaftlichen Warenverkehr als auch im Warenverkehr mit Drittländern eine große Anzahl der heutigen Anmeldepapiere ersetzt. Für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik dienen die Exemplare Nr. 2 (Versendung/Ausfuhr) und Nr. 7 (Eingang/Einfuhr); für bestimmte Teile der Durchfuhr werden die Exemplare Nrn. 5 und 7 herangezogen. Alle diese Exemplare für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik werden bei der Abwicklung der Förmlichkeiten ohne zusätzlichen Mehraufwand als Durchschreibee Exemplare vom Anmelder mit erstellt.

Die polyvalente internationale Warennomenklatur des Harmonisierten Systems umfaßt die Beschreibungen für die Tarifierung, die statistischen Nomenklaturen und die Transportnomenklaturen. Sie wurde im Laufe von 10 Jahren von Sachverständigen aus 60 Ländern unter Beteiligung der EG entwickelt und bildet die Grundlage für die kombinierte Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaft und für das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland.

4. Mit der Verordnung wird die notwendige Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die mit Einführung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) und des Einheitspapiers aufgrund von EG-Rcht seit 1.1.1988 entstandene Rechtslage vorgenommen.

Die mit dieser Anpassung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die nationale Statistik verbundenen Mehrkosten werden nach einer vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Kalkulation in den Haushaltsansätzen dieses Amtes ab 1988 berücksichtigt.

Die mit der Einführung des Einheitspapiers erreichten einheitlichen Verfahrensregelungen bei der Abfertigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs haben keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Im einzelnen

Zu § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (1 a):

Die vorgenommenen Änderungen in Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigen, daß die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) ein Währungsgebiet bilden. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 vom 22. Oktober 1985 (ABI EG Nr. I 285 S. 1) werden in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 die Begriffe „Eingang“ und „Versendung“ neu eingeführt, wonach die Einfuhr von Waren aus einem Mitgliedstaat (MS) in einen anderen MS als Eingang und die Ausfuhr von Waren aus einem MS in – einen anderen MS als Versendung bezeichnet wird.

Zu § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 (1 b und 1 c):

Die Änderungen in den Verweisen (Klammerzusätzen) ergeben sich durch Änderungen von § 4. Siehe hierzu Begründungen zu § 4.

Zu § 1 Abs. 3 (1 d):

Die Notwendigkeit der Neufassung dieses Absatzes ergibt sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2973/86 vom 22. Juli 1986 über die Verwendung der bei den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code. Nach dieser Vorschrift sind nunmehr die vierstelligen Gemeinschaftscode anzugeben, denen als 5. Stelle eine nationale Unterteilung anzufügen ist. Die ersten beiden Stellen dieses Codes beinhalten das beantragte Verfahren, die 3. und 4. Stelle geben das vorangegangene Verfahren an. Die 5. Stelle ist zur Unterteilung der Gemeinschaftscode für nationale Zwecke erforderlich. Mit der Angabe des 5-stelligen Verfahrenscodes wird sowohl die Art der Zollbehandlung als auch die statistische Erfassung bestimmt. Der Übergang von einer Einfuhrart, einem Verfahren, in eine andere Einfuhrart, ein anderes Verfahren, ist ebenfalls mit dem 5-stelligen Verfahrenscodescode anzumelden.

Zu § 1 Abs. 4 (1 e):

Dieser Absatz ist neu eingefügt worden. Er regelt die nach dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben für das Merkmal „Anmeldung“. Die Angaben erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/86 vom 22. Juli 1986. Danach sind für das Merkmal „Anmeldung“ codierte Angaben zu machen.

Zu § 2 Abs. 1 (2 a):

Die Neufassung dient der Anpassung an die Terminologie des Zoll- und Gemeinschaftsrechts. Danach wird anstelle des Begriffs „Veredelungsverkehr“ der Begriff „Veredelung“ verwendet.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 (2 b):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Vorschriften zur aktiven Veredelung im Zollrecht und die Regelungen des Gemeinschaftsrechts. Die Einfuhr zur Freigutveredelung wird nach den Zollbestimmungen als aktive Veredelung behandelt. Der Begriff Nachholgut ist im Zollrecht entfallen. Bei der Regelung der Einfuhr in den freien Verkehr können die bisherigen Ausnahmen daher zukünftig entfallen. Die Änderungen in den Verweisen (Klammerzusätzen) ergeben sich durch Änderungen von § 4. Siehe hierzu Begründungen zu § 4.

Zu § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 (2 c):

In Abs. 3 Nr. 1 wird die zusätzlich eingeführte Zollabfertigung zur Freigutverwendung statistisch der Einfuhr in den freien Verkehr zugeordnet. Damit wird die statistische Behandlung der im Zollrecht zusätzlich eingeführten Freigutverwendung geregelt.

In Abs. 3 Nr. 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des Gemeinschaftsrechts.

Zu § 2 Abs. 4 (2 d):

Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an die Vorschriften des Zollrechts zur aktiven Veredelung. Die Änderungen in den Verweisen (Klammerzusätzen) ergeben sich durch Änderungen von § 4. Siehe hierzu Begründungen zu § 4.

Zu § 3 Abs. 3 (3 a):

Siehe hierzu Begründung zu § 2 Abs. 3 Nr. 3.

Zu § 3 Abs. 4 (3 b):

Mit der geänderten Formulierung soll eine Klarstellung der bisherigen Regelung dahingehend erreicht werden, daß die Zollabfertigung zu einem Zollager oder einer vorübergehenden Verwendung auch bei gleichzeitiger Abfertigung zum einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr statistisch zu einer Einfuhr auf Lager führt. Materielle Änderungen ergeben sich durch die Neuformulierung nicht.

Zu § 4 Überschrift (4 a):

Der Begriff „Art der Veredelungsarbeit“ wird in Anpassung an nationale Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne materielle Auswirkungen.

Zu § 4 Abs. 2 (4 b und c):

Der bisherige Absatz 2 entfällt, da der § 50 b Zollgesetz entfallen ist. Der bisherige Absatz 3 wird in unveränderter Form zu Absatz 2.

Zu § 4 Abs. 3 (4 d):

Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 vom 16. Juli 1985 kommt bei der aktiven Veredelung zusätzlich zu dem bisherigen Verfahren der Nichterhebung das Verfahren der Zollrückvergütung neu hinzu. Für die Durchführung der Außenhandelsstatistik ist die statistische Behandlung des neuen Verfahrens der Zollrückvergütung bei der aktiven Veredelung zusätzlich geregelt worden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 (4 e):

In Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen zur aktiven Veredelung im Zollrecht wird der Begriff „zu einem aktiven Veredelungsverkehr“ in den Begriff „zur aktiven Veredelung“ redaktionell geändert und gleichzeitig der Klammerzusatz zu Abs. 4 Nr. 1 gestrichen. Der Klammerzusatz entfällt, da bei der aktiven Veredelung nicht mehr nach Zollgutveredelung und Freigutveredelung unterschieden wird. Die aktive ist nach bestehendem Recht nunmehr ausschließlich Freigutveredelung.

Zu § 4 Abs. 5 (4 f):

Abs. 5 entfällt im Zuge der Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen zur aktiven Veredelung im Zollrecht.

Zu § 4 Abs. 5 – 14 (4 g – p):

Die bisherigen Absätze 6 bis 15 werden durch Wegfall des bisherigen Absatzes 5 verschoben und zu den neuen Absätzen 5 bis 14. Bei den Absätzen 5, 8 und 9 wurde eine Anpassung an die Änderungen der Bestimmungen zur aktiven Veredelung im Zollrecht vorgenommen.

In Abs. 11 Nr. 2 (4 m) konnte auf die Erfassung der Entnahmen aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden, da sie die Ergebnisse des Lagerverkehrs aufgrund ihres geringen Umfangs nicht wesentlich beeinflussen.

Zu § 6 Abs. 1 und 2 (5 a und b):

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich nach dem Gemeinschaftsrecht und dem Zollrecht. Warennummern und Codenummern basieren nunmehr auf dem weltweiten Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (6 stellig) und auf der gemeinschaftlichen Kombinierten Nomenklatur (8 stellig). Die Änderungen zu Abs. 2 sind rein redaktionell.

Zu § 7 Abs. 1 und 2 (6 a – c):

Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Einheitspapier werden die bisherigen Begriffe „Rohgewicht“ und „Eigengewicht“ durch die Begriffe „Rohmasse“ und „Eigenmasse“ ersetzt. Materielle Auswirkungen ergeben sich durch diese redaktionellen Änderungen nicht. Die bisherigen Begriffe sind als Klammerzusätze erhalten geblieben.

Zu § 7 Abs. 3 (6 d):

Die Formulierungen werden gemäß der Begründung zu § 7 Abs. 1 und 2 redaktionell angepaßt. Darüber hinaus wird die Bestimmung zur Angabe der Rohmasse und der Eigenmasse neben dem gemeinschaftlichen auch auf das mit dem Beschluß 87/4 EWG des Rates vom 15. Juni 1987 neue geschaffene gemeinsame Versandverfahren ausgedehnt.

Zu § 8 (7 a – l):

Anstelle des bisherigen Begriffs „Grenzübergangswert“ wird mit der Einführung des Einheitspapiers der Begriff „Statistischer Wert“ verwendet. Die Angabe des Merkmals „Statistischer Wert“ entspricht inhaltlich dem bisherigen „Grenzübergangswert“. Er ist nach den hierfür geltenden Gemeinschaftsregeln anzumelden. Zusätzliche Ausführungen wurden für die Ermittlung des statistischen Wertes bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Mietgeschäftes geliefert werden, aufgenommen. Materielle Änderungen im Anmeldeverfahren für die Außenhandelsstatistik ergeben sich durch diese Änderungen sowie die zusätzlich redaktionellen Anpassungen nicht.

Zu § 9 (8):

Mit der Neuformulierung wird eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Angabe der Lieferbedingungen vorgenommen. Zugleich wird gemäß § 13 Abs. 2 AHStatGes das Merkmal „Wertstellung“ näher bestimmt.

Zu § 10 (9 a – k):

Die Begriffe Herstellungsland und Verbrauchsland werden dem Gemeinschaftsrecht angepaßt. Grundsätzlich ist unter dem Herstellungsland das Ursprungsland und unter dem Verbrauchsland das Bestimmungsland zu verstehen. Die Angabe des Ursprungslandes und des Bestimmungslandes richtet sich nach den jeweiligen Gemeinschaftsregeln. Zusätzlich wird geregelt, daß die Angabe des Herstellungsortes und des Zielortes im Erhebungsgebiet mit der Bezeichnung und Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt, erfolgt.

Zu § 11 Abs. 1 (10 a):

Durch Anfügung von weiteren Absätzen wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1. In Anpassung an das Gemeinschaftsrecht wird der bisherige Begriff „Herstellungs-(Ursprungs-)land“ in „Ursprungsland“ geändert.

Zu § 11 Abs. 2 und 3 (10 b und c):

Absatz 2 wird zur Klarstellung der Angabe des Versendungslandes für die Fälle eingeführt, in denen die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere andere Länder verbracht worden sind. Eine materielle Änderung der Vorschriften ergibt sich hierdurch nicht.

Absatz 3 regelt, daß die Angabe der Länder mit Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Landesverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erfolgt.

Zu § 12 Abs. 1, 3 und 4 (11 a bis d):

Die zusätzlich angefügten Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 3 legen die Fälle fest, in denen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts das Einkaufsland/Käuferland nicht anzumelden ist. Damit wird eine Vereinfachung im Anmeldeverfahren eingeführt. Der neue Absatz 4 ist erforderlich, weil das neue Gemeinschaftsrecht neben der Länderbenennung auch die Anmeldung der Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses vorsieht.

Zu § 13 (12):

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an das Gemeinschaftsrecht. Gleichzeitig wird geregelt, daß die Anmeldung dieses Merkmals mit Schlüsselnummern gemäß Gemeinschaftsrecht erfolgt.

Zu § 14 Abs. 1 und 2 (13 a und b):

Die Begriffe Einführer und Ausführer schließen die Empfänger und Versender im Sinne des Gemeinschaftsrechts für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft mit ein. Die Ergänzung stellt damit eine Anpassung an die Terminologie des Gemeinschaftsrechts dar.

Zu § 15 Abs. 2 und 3 (14 a, b und c):

Die Änderung ergibt sich auf der Grundlage der nach Gemeinschaftsrecht festgelegten Anmeldepapiere und der darin vorgesehenen Merkmale. Hiernach können jeweils Waren auf einem Anmeldeschein für die Einfuhr und Ausfuhr zusammengefaßt werden, die zu einer Warensendung gehören.

Zu § 15 Abs. 5 (14 d):

Die Änderung ergibt sich durch die erforderliche Anpassung an das Gemeinschaftsrecht (Einführung des gemeinsamen Versandverfahrens).

Zu § 17 Abs. 1 (15 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, bei der nach dem Gemeinschaftsrecht der Begriff „Herstellungs-(Ursprungs-)land“ durch „Ursprungsland“ ersetzt wird. Gleichzeitig sind die Angaben nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 auf den Erklärungen nicht mehr erforderlich.

Zu § 17 Abs. 3 (15 b):

Die Änderung bei der Zusammenfassung von Versand-Ausfuhrerklärungen zu einer Ausfuhrerklärung ergibt sich durch die durch Gemeinschaftsrecht festgelegten Anmeldepapiere und die darin vorgesehenen Merkmale. Im Grundsatz sind unter Berücksichtigung des geänderten Datensatzes die gleichen Zusammenfassungen möglich wie vor der Einführung des Einheitspapiers.

Zu § 19 (16 a und b):

Die Überschrift wurde redaktionell geändert. Abs. 2 berücksichtigt, daß es sich beim Geltungsbereich der Mark der Deutschen Demokratischen Republik um eine einheitliches Währungsgebiet handelt.

Zu § 20 Abs. 1 (17):

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 1.

Zu § 22 Abs. 1 Nr. 2 (18):

Die Regelungen werden auch auf das gemeinsame Versandverfahren ausgedehnt.

Zu § 23 Abs. 1 (19 a):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu § 23 Abs. 2 (19 b):

Die Änderung trägt den durch Gemeinschaftsrecht festgelegten statistischen Angaben Rechnung, um die der Zollbeteiligte – wie beim bisherigen Verfahren – das Zollpapier für den Fall ergänzt, daß es an die Stelle von Anmeldescheinen tritt.

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 (19 c):

Die Änderung ergibt sich durch Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, wonach das Merkmal Verladetag entfällt. Der Ausladehafen ist im Seeverkehr im Anmeldepapier anzugeben, so daß eine nachträgliche Ergänzung entfällt.

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 (19 d):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 24 Abs. 1 und 2 (20 a – e):

Bei den Änderungen in Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts. Die Regelungen in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden neben den gemeinschaftlichen Versandverfahren auch auf das gemeinsame Versandverfahren gemäß dem Beschluß 87/4 EWG vom 15. Juni 1987 ausgedehnt.

Im neu eingefügten Absatz 2 wird die Angabe der Anmeldestellen auf den Anmeldepapieren geregelt. Die Angabe wird von den Zollstellen im Rahmen der Bestätigung der Einfuhr und der Ausfuhr oder der Abwicklung des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens vorgenommen.

Zu § 25 (21 a – e):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen ohne materielle Auswirkungen sowie um eine Ausdehnung der bestehenden Regelungen auf das gemeinsame Versandverfahren nach dem Gemeinschaftsrecht.

Zu § 26 (22 a – g):

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der verwendeten Begriffe an das Gemeinschaftsrecht und an das Zollrecht zur aktiven Veredelung.

Der bisherige Absatz 4 kann ersatzlos entfallen, da die Internationale Zollanmeldung in den dort beschriebenen Fällen nicht mehr verwendet wird und deshalb kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Zu § 27 (23):

Siehe hierzu Erläuterungen zu § 7.

Zu § 29 (24):

Die Änderung ergibt sich wegen der erforderlichen Anpassung an die Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz (Einfuhrliste).

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 1 (25 a):

Die Regelungen für vereinfachte Anmeldungen und Sammelanmeldungen sind redaktionell angepaßt worden. Wie bisher können die einzelnen Einfuhrsendungen sowohl fortlaufend als auch - bei übereinstimmenden Merkmalen – monatlich zusammengefaßt in verdichteter Form in die Anmeldescheine eingetragen werden. Darüber hinaus wird die Abgabe der Anmeldescheine an das Statistische Bundesamt und an die Abrechnungszollstelle geregelt. Materielle Änderungen ergeben sich durch die vorgenommene Neufassung nicht.

Zu § 30 Abs. 1 (25 b – m):

Der bisherige Absatz 1 Nr. 1 a wird in Anpassung an das Gemeinschaftsrecht und das Zollrecht gestrichen.

Die weiteren Änderungen in Absatz 1 stellen redaktionelle Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht, das Zollrecht und das Außenwirtschaftsrecht dar, die keine materiellen Änderungen zur Folge haben.

Siehe hierzu auch Änderungen zu §§ 7, 8 und 10. In Abs. 1 Nr. 1 a ist die statistische Behandlung der nach dem Zollrecht eingeführten Freigutverwendung zusätzlich geregelt worden.

Zu § 30 Abs. 2 (25 n):

Es handelt sich um eine Anpassung der bisherigen Regelung an die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Die Angaben zu jeder Warenposition sind danach nach den durch Gemeinschaftsrecht vorgegebenen statistischen Merkmalen aufzugliedern.

Zu § 30 Abs. 3 (25 o):

Siehe Begründung zu § 22 Abs. 1 Nr. 2 (Ausdehnung der Regelung auf das gemeinsame Versandverfahren).

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste (26 a und b):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des Zollrechts und an die Einfuhrliste, die Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz ist.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 6 (26 c):

Münzen aus Platin, Gold und Silber, die wegen ihres Handelswertes nicht als gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf sind, sind von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik nicht befreit, da sie nicht als Zahlungsmittel anzusehen sind, sondern Gegenstand eines Warenverkehrs sind, der in der Außenhandelsstatistik zu erfassen ist.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nrn. 8, 11, 12, 19 und 22 (26 d – g und 26 i):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Vorschriften des Zollrechts.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 21 (26 h):

Die Befreiung wird auf alle Waren ausgedehnt, die auf Carnet A.T.A. oder gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets abgefertigt werden. Bisher war die Befreiung auf Warenmuster beschränkt. Mit dieser zusätzlichen Befreiung wird die unerwünschte Ausweitung der außenhandelsstatistischen Einfuhr- und Ausfuhrergebnisse vermieden und die Anmelder entlastet.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 22 (26 i):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 32 (26 j):

Die Befreiung wird auch auf die Fangergebnisse deutscher Schiffe ausgedehnt, die von ausländischen Schiffen in Häfen des Erhebungsgebietes angelandet werden. Damit wird eine unerwünschte Ausweitung und Verzerrung der Einfuhrergebnisse verhindert.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 40 (26 k):

Die Streichung erfolgt, weil der abgabenbegünstigte Warenverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich nicht mehr besteht und daher kein Regelungsbedarf vorhanden ist.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 41 d (26 l):

Für die Befreiung von Hausmüll von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik wird zur Klarstellung eine gesonderte Regelung in die Befreiungsliste aufgenommen. Die Befreiung galt implizit bisher bereits auf der Grundlage von Art. 22 (Anhang B) und Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75.

Zu Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 44 (26 m):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts.

Zu Abschnitt II der Befreiungsliste (27):

Mit der Neuformulierung wird eine redaktionelle Anpassung an die Begriffe des Zollrechts vorgenommen. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.

**Begründung zur Achten Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik – Durchführungsverordnung vom 20. November 1989
(BR-Drucks. Nr. 473/89 vom 6. September 1989)**

A. Allgemeiner Teil

Bei der Verabschiedung des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wurde die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert, um eine weitere wirksame Entlastung von statistischen Auskunftspflichten bemüht zu sein (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes, Drucksache 8/3417). Entsprechend ist das Ziel der Anhebung der Wertgrenzen für die Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik die Vereinfachung der statistischen Erhebung, d.h. eine weitere Verringerung des Arbeits- und Kostenaufwands für Wirtschaft und Verwaltung. Die Anhebung der Wertgrenzen hat nur minimale Informationsverluste zur Folge, d.h. sie beeinträchtigt die Aussagefähigkeit der außenhandelsstatistischen Ergebnisse nur in vertretbarem Ausmaß.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 Buchstaben a, b und c:**

Nach Anhebung der Wertgrenzen in Abschnitt I der Befreiungsliste (Nummer 1 Buchstabe a und b) für die allgemeine Befreiung von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik (vgl. auch Begründung zu Nummer 3) ist die in § 29 Nr. 1 Buchstabe a AHStatDV vorgesehene Vereinfachung ohne praktische Bedeutung und kann entfallen.

Zu Nummern 2 und 3 Buchstabe c:

Bei der Anhebung der Wertgrenzen in § 30 Abs. 1 Nr. 2 AHStatDV und in Abschnitt I der Befreiungsliste (Nummer 7 Buchstabe a) handelt es sich um die Anpassung an die neuen Wertgrenzen in Abschnitt I der Befreiungsliste (Nummer 1 Buchstaben a und b) (vgl. auch Begründung zu Nummer 3 Buchstaben a und b).

Zu Nummer 3 Buchstaben a und b:

Die Wertgrenzen in Abschnitt I der Befreiungsliste sollen in Nummer 1 Buchstabe a für Sendungen von Waren der gewerblichen Wirtschaft von 500 DM auf 1.000 DM und in Nummer 1 Buchstabe b für Sendungen von Waren der Ernährung und Landwirtschaft von 100 DM auf 200 DM angehoben werden. Damit sollen Wirtschaft und Verwaltung weiter entlastet werden, bei einer vertretbaren Beeinträchtigung der außenhandelsstatistischen Ergebnisse.

Zu Artikel 2

Artikel 2 beinhaltet die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Begründung zur Neunten Verordnung zur Änderung
der Außenhandelsstatistik – Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1991
(BR-Drucks. Nr. 192/91 vom 28. März 1991)**

A. Allgemeiner Teil

Die Erfassung der Durchfuhren im Rahmen der Außenhandelsstatistik ist mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 837) auf Durchfuhrsendungen, die von See über Häfen in den Städten Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden in das Erhebungsgebiet eingehen oder über diese Häfen nach See aus dem Erhebungsgebiet ausgehen sowie auf den Seeumschlag in den Häfen dieser Städte beschränkt worden. Aufgrund der mit der Vereinigung zu erwartenden Verlagerung der Verkehrsströme im grenzüberschreitenden Warenverkehr von und in den skandinavischen Raum hat das Statistische Bundesamt mit den Hauptbenutzern der Durchfuhrstatistik Einvernehmen darüber erzielt, die Erfassung von Durchfuhrsendungen auf die Häfen der Städte Rostock, Saßnitz und Warnemünde zu erweitern. Es ist daher erforderlich, daß die allgemeine Befreiung der Durchfuhr von der Anmeldung für die sonstigen Verkehrsströme gemäß § 31 Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 46 für die Häfen der Städte Rostock, Saßnitz und Warnemünde aufgehoben wird und die Regelungen bezüglich des Anmeldeverfahrens bei der Durchfuhr entsprechend angepaßt werden.

Darüber hinaus sind einige durch die Vereinigung bedingte Berichtigungen der Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen***Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2 und Nr. 3 Buchstaben a und b***

Aufgrund der Vereinigung sind das Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik und die innerdeutschen Grenzkontrollstellen entfallen und sollen daher in der Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nrn. 4 - 7

Die Ergänzungen sind durch die Anpassung der Durchfuhrstatistik bedingt (siehe A, Allgemeine Begründung).

**Begründung zur Zehnten Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik – Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1992
(BR-Drucksache Nr. 727/92 vom 30.10.1992)**

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes entfallen zum 1. Januar 1993 an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten die Warenabfertigung und –kontrolle. Die statistische Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs kann nicht mehr auf der Grundlage der Grenzabfertigungspapiere durchgeführt werden. An die Stelle der sendungsbezogenen Datensammlung über den sog. Intrahandel treten monatliche statistische Meldungen der am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligten Unternehmen an das Statistische Bundesamt.

Die gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für die statistische Erfassung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bildet die vom Rat am 7. November 1991 verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten. Diese Verordnung legt den allgemeinen Rahmen dieser Statistiken, den Anwendungsbereich, die Auskunftspflicht, die statistischen Erhebungsmerkmale sowie die Datenübermittlung fest.

Möglichst umfassende, regional und fachlich tiefgegliederte sowie zuverlässige statistische Daten über den innergemeinschaftlichen Handel sind notwendig. Die Wirtschaft selbst - unabhängig davon, ob Handel oder produzierendes Gewerbe – verlangt regional und fachlich tiefgegliederte Daten von der amtlichen Statistik, um ihre eigene Position und die Konkurrenzsituation in den Märkten möglichst zuverlässig einschätzen zu können. Für die Unternehmenspolitik und Absatzplanung sind Marktanalysen eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Maßgebliche Grunddaten für diese Analysen stammen aus der amtlichen Statistik. Ähnlich ist die Interessenlage des Bundes und der Länder, der Bundesbank und der EG-Kommission, die jeweils zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben z.B. im Bereich der Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Struktur- und Handelspolitik, zur Berechnung des Sozialprodukts und zur Aufstellung der Zahlungsbilanz verlässliche und mit den Daten aus der Außenhandelsstatistik vergleichbare statistische Informationen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr benötigen.

Über die o.g. gemeinschaftliche Rechtsgrundlage hinaus gibt es einen nationalen Regelungsbedarf, und zwar im Hinblick auf die Einführung der statistischen Meldeschwellen. Deren Höhe ist unter Einhaltung der in der Gemeinschaftsgesetzgebung festgelegten Untergrenzen und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Qualität der statistischen Ergebnisse festzusetzen. Die Festlegung der Schwellenwerte in der vorliegenden Verordnung ist insbesondere im Interesse einer Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen von den statistischen Berichtspflichten erfolgt.

2. Bei Warenverkehren mit Drittländern ist das außenhandelsstatistische Erhebungsverfahren in die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren und Anmeldepraktiken eingebunden. Durch die Gemeinschaftsgesetzgebung über

- Zollager (Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988)
- Freizonen und Freilager (Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988)

ergeben sich in diesen Bereichen auch Vereinheitlichungen für das außenhandelsstatistische Erhebungsverfahren.

Das Gemeinschaftsrecht über Zollager legt u.a. die Förmlichkeiten für die Inanspruchnahme und Beendigung des Zollagerverfahrens einheitlich fest. Da die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik an diese Förmlichkeiten anknüpft, ist die Terminologie des Gemeinschaftsrechts in den nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, um die statistische Erfassung des Lagerverkehrs im bisherigen Umfang zu gewährleisten.

Freihäfen waren bisher Bestandteil des statistischen Erhebungsgebietes, jedoch nicht Teil des Zollgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend sahen die statistischen Rechtsvorschriften umfangreiche Regelungen zur Sicherung der Anmeldung bei Freihafenverkehren vor, da eine Anbindung an die Zollverfahren hier nicht möglich war. Aufgrund der EG-Bestimmungen über Freizonen und Freilager ist eine Differenzierung nach Zollfrei gebieten und dem Zollgebiet innerhalb der außenhandelsstatistischen Rechtsvorschriften weitgehend überflüssig.

3. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die notwendige Anpassung des nationalen Rechts an die durch die Gemeinschaftsgesetzgebung entstandene Rechtslage vorgenommen.

Die mit dieser Anpassung verbundenen Auswirkungen auf die nationale Statistik verursachen keine Mehrkosten. Gleichzeitig ergeben sich durch die Einführung der statistischen Schwellen im Rahmen der Erfassung der Warenverkehre mit anderen Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind trotz der erwarteten Entlastung nicht anzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b:

Die Notwendigkeit der Änderung dieses Absatzes ergibt sich daraus, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier ersetzt wurde, ohne daß sich inhaltliche Änderungen für die Außenhandelsstatistik ergeben haben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c:

Siehe hierzu Begründung zu Nummer 3.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88. Der bisherige Begriff „Freihafen“ wird durch den Begriff „Freizone“ ersetzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, aa bis cc:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b, dd und ee:

Mit der Streichung in Absatz 2 Nr. 2 wird die statistische Behandlung des Schiffbaus in Übereinstimmung mit den veränderten zollrechtlichen Bestimmungen im ganzen Erhebungsgebiet einheitlich der aktiven Veredelung zugeordnet (vgl. hierzu auch Begründung zu Nummer 13).

Bei den Änderungen in Absatz 2 Nr. 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des Gemeinschaftsrechts (siehe hierzu Begründung zu Nummer 5).

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c, aa und bb:

Wegen der Änderung in Absatz 3 Nr. 4 siehe zweiter Absatz der Begründung zu Nummer 7.

Die Ergänzung um die Nummer 7 trägt dem Umstand Rechnung, daß mit Vollendung des Binnenmarktes Waren aus anderen Mitgliedstaaten in den Warenverkehr des Erhebungsgebietes gelangen können, ohne daß einer der bisherigen in den Absätzen 2 und 3 genannten Tatbestände verwirklicht wird. Damit wird sichergestellt, daß diese Waren nach der Anmeldung statistisch als Waren des freien Verkehrs gelten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a und b:

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 stellt eine Anpassung an die ab 1. Januar 1992 anwendbaren Verordnungen (EWG) Nr. 2503/88 über die Zolllager und Nr. 2504/88 über die Freizonen und Freilager vom 25. Juli 1988 dar.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, da nach den einschlägigen EG-Bestimmungen über das Einheitspapier unterschiedliche Anträge in bezug auf den Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr möglich sind.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a:

Die Neufassung unter Bezug auf die einschlägigen EG-Vorschriften deckt alle Vorgänge der aktiven Veredelung im Sinne der Außenhandelsstatistik ab. Die bisherige Differenzierung nach Veredelung im Zollgebiet der Bundesrepublik Deutschland und in den bisherigen Zollfreigebietes ist mit dem Inkrafttreten der EG-Bestimmungen über die Freizonen und Freilager nicht mehr erforderlich.

14. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b:

Die Streichung in Absatz 3 ergibt sich durch die vollständige Bezeichnung der Verordnung in der Neufassung des § 4 Abs. 1.

15. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c:

Zur Neufassung des Satzes 1 siehe Begründung zu Nummer 13.

Wegen der Streichung des Satzes 2 siehe Begründung zu Nummer 11.

16. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d:

Absatz 6 kann aufgehoben werden, da durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 „beigestellte Waren“ („Beistellungen“) wie alle anderen Veredelungswaren behandelt werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe f:

Wegen der Neuformulierung von Absatz 10 Nr. 1 und 2 (jetzt Absatz 9 Nr. 1) siehe Begründung zu Nummer 13. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

19. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe g:

Wegen der Neuformulierung von Absatz 11 Nr. 1 und 2 (jetzt Absatz 10) siehe Begründung zu Nummer 13.

20. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe h:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 6:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie der Bestimmungen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

22. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Anpassung an das aktuelle Gemeinschaftsrecht ohne inhaltliche Konsequenzen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b:

Die für Satz 2 maßgebende Bestimmung des Versandrechts hinsichtlich der Angabe der Rohmasse ist zwischenzeitlich entfallen; Satz 2 kann daher gestrichen werden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 8:

Die Definition des Statistischen Wertes ergibt sich aus Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr./92 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 vom 7. November 1991, die die Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 ersetzt.

25. Zu Artikel 1 Nr. 9:

Siehe hierzu Begründung zu Nummer 3.

26. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a, aa:

Der 2. Satzteil kann entfallen, da mit der Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 uneingeschränkt Anwendung findet.

27. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a, bb:

Die Änderung war erforderlich, da die hier aus Artikel 5 Verordnung (EWG) Nr. 802/68 übernommene Formulierung nicht korrekt zitiert wurde.

28. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b:

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 3 Abs. 4.

29. Zu Artikel 1 Nr. 11:

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 3 Abs. 4.

30. Zu Artikel 1 Nr. 12:

Siehe hierzu Begründung zu Nummer 3.

31. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a:

Die Ergänzung ist aufgrund der durch die Verordnung (EWG) Nr./92 der Kommission bezüglich der Datenträger für die statistische Information der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Anmeldescheine notwendig.

32. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b:

Die Notwendigkeit der Änderung der angeführten Rechtsvorschriften ergibt sich dadurch, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 ersetzt wurde.

Der Begriff „Anmeldeschein“ muß durch den Begriff „Anmeldepapier“ ersetzt werden, weil als Erhebungsunterlage bei der Durchfuhr kein Anmeldeschein nach amtlichem Muster im Sinne des § 15 Abs. 1, sondern andere Anmeldepapiere verwendet werden.

33. Zu Artikel 1 Nr. 14:

Die Neufassung, insbesondere die Streichung der Bestimmungen der Nummern 2 in den bisherigen Absätzen 1 und 2, dient der Klarstellung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die dortigen Regelungen lediglich deklaratorischen Charakter haben und durch das normale Anmeldeverfahren abgedeckt sind.

34. Zu Artikel 1 Nr. 15:

Zu der Änderung in Absatz 1 Nr. 1 siehe Begründung zu Nummer 5.

35. Zu Artikel 1 Nr. 16:

Wegen der Änderung des Begriffs „Zollfreigebiet“ siehe Begründung zu Nummer 5. Die Aufhebung der besonderen Regelungen im Freihafen Hamburg tragen dem Umstand Rechnung, daß das Freihafenamt Hamburg zum 31.12.1992 aufgelöst wird.

Die Neuformulierung des Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) stellt sicher, daß die statistische Erfassung der Durchfuhr in bisherigem Umfang erfolgen kann. Aufgrund der geänderten Bestimmungen im Versandrecht, wonach ein Großteil der über die deutschen Seehäfen durchgeführten Waren nicht mehr zwingend im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren befördert werden muß, ist es sinnvoll, grundsätzlich die Zollstelle als Anmeldestelle zu bestimmen, in deren Bezirk die Umladung stattfindet. Soweit ein Versandverfahren stattfindet, kann es bei den bisherigen Regelungen bleiben.

Mit der Neufassung von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) wird der Grundsatz des Buchstaben a) auf die Ausgangsseite übertragen, wodurch auch eine Zusammenfassung der bisherigen Buchstaben b) und c) möglich wurde.

36. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben a, aa und bb:

Zu den Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und in Nummer 2 Buchstabe b) siehe Begründung zu Nummer 5.

37. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben a, cc bis ee:

Die Notwendigkeit der Änderungen in Absatz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Neufassung des § 24 Abs. 1 Nr. 3.

38. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 beruht auf Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. ../92 vom der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, wonach die Mitgliedstaaten die Frist zur Abgabe der statistischen Meldung über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen festlegen müssen.

39. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

40. Zu Artikel 1 Nr. 18:

Zu den Änderungen siehe Begründung zu Nummer 5.

41. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben a bis c:

Zu den Änderungen siehe Begründung zu Nummer 5.

42. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben d und e:

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 zur Sicherung des Freihafenverkehrs sind durch das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 entbehrlich geworden, da in den Freizonen im wesentlichen die gleichen Überwachungsvorschriften wie im übrigen Zollgebiet gelten. Der bisherige Absatz 6 wird inhaltlich unverändert zu Absatz 3; wegen der Änderung siehe Begründung zu Nummer 5.

43. Zu Artikel 1 Nr. 20:

Wegen der Änderung siehe Begründung zu Nummer 5.

44. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a:

Wegen der Änderung siehe Begründung zu Nummer 5.

45. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b:

Es handelt sich hier um die redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung des in Bremen verwendeten entsprechenden Vordrucks.

46. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, aa:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderten Zollformalitäten aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88. Inhaltliche Änderungen des Satzes 1 ergeben sich durch die Neuformulierung nicht. Satz 2 entfällt, da die geänderten zollrechtlichen Bestimmungen in solchen Fällen keine vereinfachte Anmeldung im bisherigen Sinne mehr vorsehen.

47. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, bb:

Die Anhebung der Wertgrenzen von 3 000 DM auf 5 000 DM bzw. von 1 000 DM auf 2 000 DM sollen Wirtschaft und Verwaltung weiter entlasten. Die Anhebung der Wertgrenzen hat nur minimale Informationsverluste zur Folge, d.h. die Aussagefähigkeit der außenhandelsstatistischen Ergebnisse wird dadurch nur geringfügig beeinträchtigt.

48. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, cc bis ee:

Zu den Änderungen siehe Begründung zu Nummer 5 und Nummer 35.

49. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, ff:

Bei der Einfügung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Zu den übrigen Änderungen siehe Begründung zu Nummer 47.

50. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben a, gg:

Wegen der Streichungen siehe Begründung zu Nummer 35.

51. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

52. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c:

Der neue Absatz 4 wird erforderlich aufgrund des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, der unter anderem ein System vorschreibt, wonach die Auskunftspflichtigen von der Verpflichtung zur Abgabe einer umfassenden Anmeldung stufenweise entlastet werden können. Das System sieht grundsätzlich vor, daß bis zu einer zu bestimmenden Assimilationsschwelle die Auskunftspflichtigen ihre statistische Verpflichtung durch die Abgabe ihrer periodischen Umsatzsteueranmeldung erfüllen. Auskunftspflichtige, deren innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Bezüge diese Schwelle überschreiten, ohne eine ebenfalls zu bestimmende Vereinfachungsschwelle zu überschreiten, sind lediglich zur Abgabe einer vereinfachten Anmeldung verpflichtet, die vier Erhebungsmerkmale umfaßt. Die Schwellen beziehen sich auf den Jahreswert der innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Bezüge der einzelnen Auskunftspflichtigen. Die Schwellenwerte sind von den Mitgliedstaaten festzulegen. In der Bundesrepublik Deutschland wird durch die Regelung in Absatz 4 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Assimilationsschwelle auf den Wert der Vereinfachungsschwelle festzusetzen, d.h. bis zu diesem gemeinsamen Schwellenwert wird die Auskunftspflicht mit der Abgabe der Umsatzsteueranmeldung erfüllt. Die Höhe der festgesetzten Schwellenwerte stellt einen Kompromiß zwischen einer möglichst weitgehenden Entlastung der Unternehmen von statistischen Meldungen und den Qualitätsanforderungen der Statistik dar. Die damit verbundene Beeinträchtigung der außenhandelsstatistischen Ergebnisse, insbesondere in bezug auf die regionale und fachliche Tiefengliederung, erscheint unter Berücksichtigung der von der Wirtschaft erwarteten Erleichterungen im Binnenmarkt als gerade noch vertretbar. Eine Anpassung der Schwellenwerte ist jedoch dann notwendig, wenn sich herausstellt, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 festgelegten Qualitätsstandards nicht eingehalten werden.

53. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

54. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 ist Folge des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91. Danach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine Befreiungsschwelle in Höhe der einzelstaatlichen Bestimmungen bezügl. der Umsatzsteuer festzulegen. Der festgesetzte Wert ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Bis zu dieser Schwelle besteht keine Auskunftspflicht.

55. Zu Artikel 1 Nr. 24:

Die Bestimmung ist zu streichen, da diese aufgrund der deutschen Vereinigung gegenstandslos geworden ist.

56. Zu Artikel 1 Nr. 25:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

57. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a:

Die Ergänzung ist erforderlich, da die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 keine auf den Warenwert einer einzelnen Warenbewegung bezogene Befreiung zulässt, sondern anstelle dessen umsatzbezogene statistische Schwellen vorsieht (siehe hierzu Begründung zu Nummer 54).

58. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstaben b und c:

Die Neufassung war notwendig, da mit dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 veränderten zollrechtlichen Status der früheren Zollfreigebiete in bezug auf die Waren des freien Verkehrs, getrennte Regelungen für Warenverkehre innerhalb der Freizonen einerseits, innerhalb des Zollgebietes andererseits sowie zwischen diesen beiden Gebieten nicht mehr erforderlich sind.

**Begründung zur Elften Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung vom 29. Juli 1994
(BR-Drucks. Nr. 518/94 vom 26. Mai 1994)**

A. Allgemeiner Teil

1. Durch die Einbindung des außenhandelsstatistischen Erhebungsverfahrens in die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahrensvorschriften bei Warenverkehren mit Drittländern haben die ab dem 1.1.1994 geltenden einheitlichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1), nachfolgend Zollkodex genannt, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 vom 11.10.93 S. 1) mit ihren Änderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 3665/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 335 S. 1 vom 31. Dezember 1993) nachfolgend Zollkodex-DVO genannt, auch Auswirkungen auf die entsprechenden statistischen Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Zollkodex und in der Zollkodex-DVO festgelegten Bestimmungen über die verfahrensmäßige Abwicklung von zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmter Waren, die im Grundsatz auch die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik regeln. Die diesbezüglichen nationalen statistischen Regelungen können aufgrund der Vorrangigkeit des EG-Rechts weitestgehend entfallen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Begrifflichkeit der nationalen Bestimmungen der des Zollkodex und der Zollkodex-DVO anzupassen sowie Bezugnahmen auf verschiedene EG-Verordnungen, deren Bestimmungen nunmehr im Zollkodex und in der Zollkodex-DVO aufgegangen sind, umzustellen.
2. Mit der 10. Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung wurde die Frist zur Abgabe der statistischen Anmeldung bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 307 S. 27) auf den 5. Arbeitstag festgesetzt. Die Praxis im Jahr 1993 hat gezeigt, daß diese Frist bei den Auskunftspflichtigen häufig zu Schwierigkeiten führt, da die notwendigen Daten für die Abgabe einer ordnungsgemäßen statistischen Anmeldung zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht vorliegen. Im Interesse der meldenden Wirtschaft soll nunmehr diese Frist auf die im Gemeinschaftsrecht maximal vorgesehene Frist von 10 Arbeitstagen ausgedehnt werden.
3. Da die Bestimmungen der Zollkodex-DVO vorsehen, daß die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Ausfuhranmeldung bei kommerziellen Warenverkehren bis zu der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen statistischen Wertschwelle von 800 ECU bzw. in Deutschland 1 600 DM mündlich abgegeben werden kann, erscheint es im Sinne einer einheitlichen Regelung im Zoll-, Außenwirtschafts- und Außenhandelsstatistikrecht sowie hinsichtlich einer Vereinfachung der statistischen Erhebung angezeigt, die derzeitigen Befreiungsgrenzen für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik bei Warenverkehren mit Drittländern grundsätzlich auf 1 600 DM festzulegen.
4. Mit der Verordnung werden die nationalen Rechtsvorschriften an die durch die Gemeinschaftsgesetzgebung entstandene Rechtslage angepaßt, die Frist zur Anmeldung der innergemeinschaftlichen Warenverkehre auf den 10. Arbeitstag sowie die allgemeine Befreiungsgrenze bei Warenverkehren mit Drittländern auf 1 600 DM festgesetzt.

Mit diesen Anpassungen sind geringfügige Entlastungen für die Wirtschaft und Kosteneinsparungen für die Bundesstatistik verbunden. Die Ausdehnung der Abgabefrist beeinträchtigt die Aktualität der außenhandelsstatistischen Ergebnisse nur unwesentlich, ermöglicht jedoch der meldenden Wirtschaft, im rechtlich vorgegebenen Rahmen eine ordnungsgemäße Anmeldung abzugeben. Die Anhebung der allgemeinen Befreiungsgrenze bei Warenverkehren mit Drittländern hat nur minimale Informationsverluste zur Folge, d.h. sie beeinträchtigt die Verlässlichkeit der außenhandelsstatistischen Ergebnisse allenfalls unwesentlich.

Da die Entlastung der Auskunftspflichtigen begrenzt ist, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 1:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Siehe auch Begründung zu Nummer 34.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Siehe auch Begründung zu Nummer 49.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a:

Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 wird notwendig, da die Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Anhang 38 der letztgenannten Verordnung.

Absatz 3 Satz 6 kann gestrichen werden, da der Begriff Zollabfertigung durch den im Zollkodex verwendeten umfassenderen Begriff Überführung in ein Zollverfahren ersetzt wird, wodurch sich eine Unterscheidung nach der Zollabfertigung und anderen Verfahren, die der Zollabfertigung gleichstehen, erübrigt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b:

Siehe Begründung Nummer 3.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a:

Die Änderungen sind Folge der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 durch Artikel 251 des Zollkodex. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Titel IV Kapitel 3 Abschnitt 1 des Zollkodex.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, aa:

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, bb:

Die Notwendigkeit der Einfügung eines neuen Buchstaben a ergibt sich daraus, daß Waren, die zur aktiven Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung) eingeführt werden, statistisch der aktiven Veredelung zugeordnet, zollrechtlich jedoch in den freien Verkehr überführt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, cc und dd:

Der Begriff Freizone ist in § 2 Abs. 1 unter Anführung der entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen definiert. Bei allen folgenden Anführungen dieses Begriffs ist ein nochmaliger Hinweis auf die zollrechtlichen Bestimmungen entbehrlich und deshalb zu streichen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c, aa, bb und cc:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c, dd:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, aa:

Die Änderung der Nummer 1 wird notwendig, da die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 durch Artikel 251 des Zollkodex aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe C des Zollkodex.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, bb:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b:

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

14. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c:

Die Änderungen sind Folge der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 durch Artikel 251 des Zollkodex. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 Buchstabe D des Zollkodex.

15. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d:

Die Neufassung des Absatzes 6 ist erforderlich, um die Begriffe sowohl bei der aktiven als auch bei der passiven Veredelung einheitlich unter Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen des Zollkodex zu definieren.

16. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e:

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

17. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe f und g:

Die Definition des Begriffs aktive Veredelung ergibt sich aus § 4 Abs. 1. Ein nochmaliger Verweis auf die entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen ist entbehrlich und deshalb zu streichen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe h:

Die Änderung ist erforderlich, weil in der wirtschaftlichen Lohnveredelung auch weiterhin entsprechende Warenverkehre mit Gemeinschaftswaren im Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten erfaßt werden. Diese Waren unterliegen keiner Zollbehandlung.

19. Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

20. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und Buchstabe b, aa und bb:

Die Streichung der erläuternden Klammerzusätze ist möglich geworden, da die korrekte physikalische Bezeichnung zwischenzeitlich in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist.

21. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, cc:

Die Änderung wird notwendig, da die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 durch Artikel 251 des Zollkodex aufgehoben wurde. Die entsprechenden Bestimmungen ergeben sich nunmehr aus Artikel 670 Buchstabe g der Zollkodex-DVO.

22. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a:

Die Neufassung war erforderlich, weil die bisherigen Mittelwert- und Schätzwertverfahren weggefallen sind und nunmehr allein das im Zollkodex und der Zollkodex-DVO festgelegte vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Zollwertes bestimmter verderblicher Waren für die vereinfachte Ermittlung des Statistischen Wertes angewendet werden kann.

23. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b:

Die Anfügung der neuen Nummer 6 wurde erforderlich, da die bisherigen Bestimmungen des § 8 für eine eindeutige Feststellung des Statistischen Wertes der hier bezeichneten Datenträger nicht ausreichen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 9:

Die Streichung des Merkmals „Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung“ trägt dem Umstand Rechnung, daß die Deutsche Bundesbank, auf deren Wunsch dieses Merkmal ursprünglich in den Merkmalskatalog aufgenommen wurde, zwischenzeitlich auf die Erhebung verzichtet hat. Im übrigen war zu berücksichtigen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Anhang 38 der Zollkodex-DVO.

25. Zu Artikel 1 Nr. 10:

Die Neufassung war möglich, da der Warenursprung im Zollkodex umfassend geregelt ist und sich somit eine Wiederholung der dortigen Regelungen erübrigt.

26. Zu Artikel 1 Nr. 11:

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß bei Warenverkehren, die Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 sind, die Angabe des Einkaufslandes nicht verlangt werden kann.

27. Zu Artikel 1 Nr. 12:

Siehe Begründung zu Nummer 3.

28. Zu Artikel 1 Nr. 13:

Die Person des Auskunftspflichtigen im Sinne von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatGes) ist über den bisherigen Begriff des Ausführers grundsätzlich auf eine im statistischen Erhebungsgebiet ansässige Person beschränkt. Soweit Waren im Rahmen des Ausfuhrverfahrens im Sinne des Zollkodex aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, erscheint es zweckmäßig, den Ausführebegriff aus dem zollrechtlichen Ausfuhrverfahren zu übernehmen. Da der Ausführer im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen jedoch auch im Ausland ansässig sein kann, mußte die Person des gegenüber der Außenhandelsstatistik Auskunftspflichtigen auf eine gebietsansässige Person beschränkt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 2 für die Fälle beizubehalten, in denen das Ausfuhrverfahren im Sinne des Zollkodex keine Anwendung findet (z.B. Ausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus Freizonen).

29. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu den Nummern 57 und 60).

30. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b:

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 24 Abs. 2, wonach Anmeldestelle nicht mehr die Zollstelle an der Grenze des Erhebungsgebietes ist, sondern die Ausfuhrzollstelle i.S. des Zollkodex, die im Regelfall im Binnenland liegt. Der Regelungsinhalt des § 15 Abs. 3 muß jedoch weiterhin auf die Grenze des Erhebungsgebietes abstellen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c:

Die Änderung wird erforderlich, da die Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben wurde. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Zollkodex-DVO.

32. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d:

Siehe Begründung zu Nummer 30.

33. Zu Artikel 1 Nr. 15:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Siehe auch Begründung zu Nummer 34.

34. Zu Artikel 1 Nr. 16:

Die bisherige Regelung des § 17 ermöglichte es dem Auskunftspflichtigen in Anlehnung an die inzwischen aufgehobenen Regelungen der §§ 12 und 13 der Außenwirtschaftsverordnung, die Erklärung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 in Form der Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben. Mit Wegfall der entsprechenden Regelungen des Außenwirtschaftsrechts durch die 29. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist die Regelung des § 17 gegenstandslos geworden.

35. Zu Artikel 1 Nr. 17:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

36. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a, aa:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

37. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a, bb:

Die bisherigen Regelungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d sind mit Inkrafttreten der Zollkodex-DVO gegenstandslos geworden. Die Person des Anmeldepflichtigen ergibt sich in den bisher hier geregelten Fällen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 AHStatGes. Bei der Ausfuhr in einem vereinfachten Verfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Zollkodex-DVO ist es jedoch erforderlich, eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AHStatGes anmeldepflichtige Person als Anmeldepflichtigen zu bestimmen, da in diesen Fällen in § 25 ein von § 6 Abs. 2 Nr. 2 AHStatGes abweichender Anmeldezeitpunkt festgelegt wird (siehe auch Begründung zu Nummer 46).

38. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu Nummer 34).

39. Zu Artikel 1 Nr. 19:

Bei der Änderung des Begriffs handelt es sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung. Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung für die Fälle, in denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, ergibt sich aus § 12 Abs. 1 und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

40. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, aa:

Die Änderung wurde erforderlich, da die bisherigen Sammelzollverfahren durch die in der Zollkodex-DVO vorgesehenen vereinfachten Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren ersetzt wurden.

41. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, bb:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

42. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Benennung der Ministerien.

43. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, dd und ee:

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 2 trägt den Vorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-DVO Rechnung, wonach bei der Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten auch die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik erfolgen muß. Die bisher auf die nationalen Verfahren bezogenen Regelungen in den Buchstaben a bis g können daher entfallen. Es scheint jedoch der Klarheit wegen angezeigt, zwischen dem Normalverfahren und den vereinfachten Verfahren gemäß Teil I Titel IX Kapitel 4 Zollkodex-DVO zu unterscheiden. Die Regelung des Buchstaben c ist für die Fälle der Ausfuhr erforderlich, in denen das Ausfuhrverfahren des Zollkodex keine Anwendung findet.

44. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu Nummer 34).

45. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a, aa, bb und cc:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie der Verfahrensvorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-DVO (siehe auch Begründung zu Nummer 40).

46. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a, dd, ee und ff:

Die bisherigen Regelungen der Buchstaben a, b und d bis g sind mit Inkrafttreten der Zollkodex-DVO gegenstandslos geworden, da sich der Zeitpunkt der Anmeldung in den bisher hier geregelten Fällen nunmehr regelmäßig aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 AHStatGes ergibt. Die Regelungen in den neuen Buchstaben a und b sind erforderlich, da der Zeitpunkt für die Abgabe der vollständigen bzw. ergänzenden Anmeldung weder durch die Zollkodex-DVO noch durch § 6 Abs. 2 Nr. 2 AHStatGes hinreichend geregelt ist. Die festgelegten Fristen entsprechen den bisherigen Regelungen hinsichtlich des Anmeldezeitpunktes in besonderen Fällen und sind insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/76, der den Termin für die Übermittlung der Monatsergebnisse an die Kommission festsetzt, erforderlich. Die Regelung des Buchstaben c ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens für die Fälle erforderlich, in denen das Ausfuhrverfahren im Sinne des Zollkodex keine Anwendung findet.

47. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b:

Die Ausdehnung der in Absatz 2 genannten Frist zur Abgabe der statistischen Meldung über den Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten auf den 10. Arbeitstag soll die meldende Wirtschaft entlasten. Die Erfahrung mit der Intrahandelsstatistik hat gezeigt, daß häufig Schwierigkeiten bestehen, in der bisherigen Frist über die notwendigen Angaben für die Abgabe einer ordnungsgemäßen Anmeldung zu verfügen bzw. diese nur mit erheblichem organisatorischen Aufwand zu beschaffen waren.

48. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe auch Begründung zu Nummer 34).

49. Zu Artikel 1 Nr. 22:

Bei den Änderungen handelt es sich im wesentlichen um Anpassungen an die Terminologie des Zollkodex und der Zollkodex-DVO. Zu den Streichungen in Buchstabe b, bb bzw. Buchstabe d siehe Begründungen zu Nummer 34 bzw. Nummer 8.

50. Zu Artikel 23 Buchstabe a:

Die Einfügung des Wortes „übrige“ ist erforderlich, da die Freizonen nicht mehr vom Zollgebiet ausgenommen sind, sondern lediglich ein Gebiet mit besonderem Status innerhalb des Zollgebietes darstellen.

51. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Nummer 20.

52. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

53. Zu Artikel 1 Nr. 24:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

54. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a, aa:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

55. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a, bb und cc:

Die Streichung ist erforderlich, weil es die Möglichkeit, Waren mittels UNESCO-Coupons in den freien Verkehr zu überführen, nicht mehr gibt. Die Nummerierung des § 29 Satz 1 wird an den Wegfall der bisherigen Nummer 2 angepaßt.

56. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

57. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die nunmehr in bezug auf Sammelzollverfahren gültigen Bestimmungen der Zollkodex-DVO (siehe auch Begründung zu Nummer 40).

58. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, bb und cc:

Hintergrund der bisherigen Regelung waren unterschiedliche Bestimmungen im Zoll- und Statistikrecht. Dabei mußten im Durchschreibeverfahren Waren, die nach § 31 von der statistischen Anmeldung befreit sind, aus zollrechtlichen Gründen aufgezeichnet werden. Deshalb bedurfte es der Feststellung, daß bei Verwendung von Verbundvordrucken solche Waren mit angemeldet werden können. Da sich durch die Neufassung der Nummer 1 der Befreiungsliste (Anlage zu § 31) eine Übereinstimmung der zollrechtlichen und statistischen Vorschriften ergibt, wird die bisherige Nummer 2 gegenstandslos. Durch diese Änderungen konnte auch wieder eine fortlaufende Nummerierung eingeführt werden.

59. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, dd:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

60. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ee:

Die Neufassung ist notwendig, da ein Bezug auf die entsprechenden Regelungen des Zollkodex zur Folge hätte, daß die Erleichterungen der Nummer 6 auf Warenverkehre mit anderen Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar wären. Dadurch wird es auch möglich die bisher getrennten Regelungen für die Einfuhr in Nummer 6 und für die Ausfuhr in Nummer 15 zusammenzufassen. Waren, für die eine Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, müssen weiterhin von der Vereinfachung ausgenommen bleiben.

61. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ff:

Die Regelung der Nummer 7 kann entfallen, weil der Zollkodex keine Befreiung von der Anmeldung kennt und in den hier bisher geregelten Fällen künftig eine schriftliche Zollanmeldung erforderlich ist. Eine besondere Vorschrift für die statistische Anmeldung solcher Waren ist damit entbehrlich.

62. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, gg und hh:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

63. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ii:

Siehe Begründung zu Nummer 20.

64. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, jj:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

65. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, kk:

Die Neufassung erscheint zweckmäßig, da eine Unterscheidung nach den Buchstaben a und b aufgrund der geänderten postalischen Vorschriften, die keine Drucksachen kennen, obsolet geworden ist. Die Anhebung der Wertgrenze ist Folge der Änderung der Nummer 1 der Befreiungsliste (Anlage zu § 31). Wegen der Streichung des Klammerzusatzes im letzten Satz siehe Begründung zu Nummer 8.

66. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, mm:

Wegen der Streichung siehe Begründung zu Nummer 58.

67. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, ll, nn und oo:

Siehe Begründung zu Nummer 20.

68. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in u.a. Folge der Aufhebung der Nummern 7 und 15 in § 30 Abs. 1.

69. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, aa:

Die Streichung war erforderlich, da entsprechende Erklärungen nach dem Außenwirtschaftsrecht nicht mehr vorgesehen sind.

70. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, bb:

Die Anpassung war erforderlich, da die Zollanmeldung in bestimmten Fällen nach den Artikeln 225 und 226 Zollkodex-DVO mündlich abgegeben werden kann. Neben einigen sachbezogenen Ausnahmen von der mündlichen Anmeldung ist in der Zollkodex-DVO eine wertmäßige Begrenzung in Höhe der in der Verordnung (EWG) Nr. 455/88 festgelegten Statistischen Schwelle von 800 ECU bzw. 1 600 DM festgelegt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung in allen betroffenen Rechtsgebieten (Zoll, Außenwirtschaftsrecht, Außenhandelsstatistik) wird diese Wertgrenze auch für die Befreiung von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik grundsätzlich mit Ausnahme der besonders sensiblen Bereiche Saat- und Pflanzgut sowie Fische und Fischereierzeugnisse übernommen (siehe auch Begründung Allgemeiner Teil Ziffer 3).

In Nummer 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die Mengengrenze sich auf die Eigenmasse bezieht. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

71. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, cc:

Die Änderung wurde durch die Anhebung der wertmäßigen Befreiungsgrenze notwendig.

72. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, dd:

Es handelt sich um eine Anpassung an die nunmehr geltenden Regelungen des Zollkodex. Die Neufassung erscheint zweckmäßig, da die bisher in Nummer 7 Buchstabe a und b getroffene Unterscheidung aufgrund der geänderten postalischen Vorschriften, die keine Drucksachen mehr kennen, obsolet geworden ist.

73. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ee:

Es handelt sich um eine nachträgliche redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

74. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ff:

Die Streichung wurde erforderlich, da es das gemeinschaftliche Warenverkercarnet nicht mehr gibt.

75. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, gg:

Die Änderung erscheint im Hinblick auf die technische Entwicklung sinnvoll.

76. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, hh:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 918/93 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen vom 28. März 1983.

77. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ii:

Die Verordnung (EWG) Nr. 137/79 wurde durch Artikel 913 der Zollkodex-DVO aufgehoben. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich nunmehr aus Teil II Titel II Kapitel 3 Artikel 325 ff der Zollkodex-DVO.

78. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, jj:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Zollverwaltungsgesetzes ohne inhaltliche Änderung. Die weitere Änderung wurde durch die Anhebung der wertmäßigen Befreiungsgrenze notwendig.

79. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, kk:

Die Streichung ist erforderlich, da die Regelung mit der Einführung des Binnenmarktes gegenstandslos geworden ist.

80. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, ll:

Siehe Begründung zu Nummer 69.

81. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, mm und Buchstabe b:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des Zollkodex ohne inhaltliche Änderung.

82. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, nn und oo:

Siehe Begründung zu Nummer 42.

II. Zu Artikel 2:

Artikel 2 ermächtigt das BMWi eine Neufassung der AHStatDV im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

III. Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Auszugsweiser Abdruck:**Begründung zum 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997
(BT-Drucks. Nr. 13/7392 vom 10. April 1997)****Zu den Artikeln 3 und 4**

Der Merkmalskatalog der Außenhandelsstatistik (Intra- und Extrahandel) ist bis auf wenige Merkmale durch Rechtsvorschriften der EG zwingend festgelegt. Das fakultative Merkmal „Einkaufs- oder Käuferland“ soll künftig nicht mehr erhoben werden; ferner wird auf die Erhebung der Merkmalsausprägungen „Rohmasse“ und „Kennzeichen des Beförderungsmittels“ verzichtet. Der dadurch eintretende Informationsverlust ist gering. Die Vorschriften des Außenhandelsstatistikgesetzes sowie der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung werden entsprechend geändert.

**Begründung zur Zwölften Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung vom 21. Oktober 1998
(BR-Drucks. Nr. 768/98 vom 1. September 1998)****A. Allgemeiner Teil**

Die Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle in § 30 Abs. 4 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) für die Anmeldung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Rahmen der Intrahandelsstatistik wurde 1992 gem. Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316 S. 1) im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 auf 200 000 DM Jahresversendungen bzw. –eingänge festgelegt und ist seither unverändert geblieben. Sowohl durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten 1995 und der damit verbundenen Steigerung des innergemeinschaftlichen Warenumsatzes als auch durch die allgemeine Preissteigerung hat sich real eine Absenkung der o.a. Schwellen ergeben. Um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von ihren statistischen Meldepflichten zu entlasten, ist es angezeigt, die Meldeschwellen auf 200 000 Euro Jahresversendungen bzw. –eingänge anzuheben. Durch die Maßnahmen müssen künftig ca. 26 000 Unternehmen nicht mehr zur Intrahandelsstatistik melden.

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes werden durch die Anhebung der Schwellen bei der Darstellung der Globalergebnisse keine Qualitätsverluste eintreten, da der Wert der berechneten Meldeausfälle von 1,1 Mrd. DM bei den Versendungen (=0,29 %) und von 1,3 Mrd. DM bei den Eingängen (=0,36 %) gering ist und durch Schätzverfahren in Verbindung mit den Steuerwerten ausgeglichen werden kann. Bei der Darstellung der Detailergebnisse in fachlicher und regionaler Tiefengliederung sind die Informationseinbußen im Einzelfall größer, aber noch vertretbar. Dieser Informationsverlust wird jedoch bei weitem durch eine Konzentration der Bearbeitung auf Nonresponsefälle von Unternehmen über der Schwelle von 200 000 Euro kompensiert werden. Insgesamt dürfte sich dadurch auch für die tief gegliederten Ergebnisse letztlich keine fühlbare Qualitätsverschlechterung einstellen.

Darüber hinaus erscheint es aufgrund des Beginns der Europäischen Währungsunion zum 1. Januar 1999 und der häufigen Bezugnahmen auf die Währungseinheit Deutsche Mark zur besseren Handhabung der Vorschriften zweckmäßig, diese formal an die neue Währungseinheit Euro anzupassen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1:

In Nummer 1 wird den Auskunftspflichtigen für die Jahre 1999 bis 2001 die Möglichkeit eröffnet, den statistischen Wert in Deutscher Mark oder Euro anzugeben; ab dem Jahr 2002 gilt nur noch Euro.

In Nummer 2 Buchstabe b wird die Anhebung der Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle von „200 000 Deutsche Mark“ auf „200 000 Euro“ angeordnet.

In Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 wird die formale Anpassung der Währungseinheit „Deutsche Mark“ an die Währungseinheit „Euro“ vorgenommen, ohne daß die Beträge in ihrer Substanz wesentlich berührt werden.

zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten der öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

- keine –

2. Vollzugaufwand:

Die Anhebung der Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle wirkt sich im Statistischen Bundesamt kostenmäßig nicht aus, da die freigesetzten personellen und materiellen Kapazitäten zur Klärung und Bearbeitung der Nonresponsefälle auf Unternehmen über der Schwelle von 200 000 Euro konzentriert eingesetzt werden.

D. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Änderungsverordnung entstehen bei der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden ca. 26 00 Unternehmen und Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes werden die betroffenen Unternehmen ca. 10 Mio. DM im Jahr an Kosten einsparen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind trotz Einsparungen bei der Wirtschaft nicht zu erwarten.

**Begründung zur Dreizehnten Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung vom 21. Februar 2002
(BR-Drucks. Nr. 1033/01 vom 5. Dezember 2001)**

A. Allgemeiner Teil

In die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. EG Nr. L 229 S. 14) wurden u.a. hinsichtlich der Meldepflicht einige zusätzliche Befreiungstatbestände für sog. Individual-Software und für Trägerraketen aufgenommen sowie die Definition des Statistischen Wertes für meldepflichtige Informationsträger (Standard-Software) ergänzt. Außerdem war die Definition des Ursprungslandes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zu präzisieren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Anpassungen bei den zitierten EU-Rechtsvorschriften in der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28), die die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 ersetzt, notwendig.

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 die sendungsbezogene allgemeine Befreiungsschwelle im Drittlandswarenverkehr (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00) zum 01.01.2002 auf 1 000 Euro erhöht; entsprechend wird die national festgelegte Befreiungsschwelle angepasst.

Um Reisende, die Waren mitführen, die nicht zum Handel bestimmt sind, von den statistischen Meldepflichten weiter zu entlasten, soll die entsprechende Schwelle, ab der statistische Meldungen abzugeben sind, von 1 500 Euro auf 5 000 Euro erhöht werden.

B. Kosten**1. Kosten der öffentlichen Haushalte****a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

- keine –

b) Vollzugaufwand:

Die getroffenen Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen zu keinen Mehrkosten. Vielmehr werden nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt rund 50 000 Euro eingespart.

2. Sonstige Kosten

Die neuen Befreiungstatbestände und die Schwellenanhebungen führen, insbesondere im nicht kommerziellen Reiseverkehr, zu erheblichen Erleichterungen bei den Auskunftspflichtigen.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1*****Zu Nummer 1 Buchstabe a:***

Redaktionelle Anpassung der zitierten Fundstelle an das aktuelle EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1901/00).

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Anpassung an Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 der Kommission vom 7. September 2000, wonach der Statistische Wert von anmeldepflichtigen Software-Erzeugnissen künftig ausgehend von dem Gesamtwert der Ware, d.h. Kosten für Hard- und Software, zu berechnen ist.

Zu Nummer 2:

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung der Definition des Erhebungsmerkmals Ursprungsland im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 hinsichtlich der Anwendung der sog. nichtpräferenziellen Ursprungsregeln im Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92).

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung der zitierten Fundstelle an das aktuelle EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1901/00).

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Bei der Anhebung der sendungsbezogenen Befreiungsschwelle im Drittlandshandel handelt es sich um eine Anpassung an die von der EU-Kommission zum 01.01.2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 vorgenommene Erhöhung der allgemeinen statistischen Meldeschwelle von 800 Euro auf 1 000 Euro.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Anpassung an die allgemeine Befreiungsschwelle, siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 Buchstabe c:

Die Meldeschwelle, ab der Reisende ihre mitgeführten Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, im Drittlandsreiseverkehr zur Außenhandelsstatistik anmelden müssen, wurde im Rahmen des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19.12.1986 auf 3 000 DM bzw. 1 500 Euro erhöht und blieb seit dieser Zeit unverändert. Wegen der erheblichen Entlastung für die auskunftspflichtigen Reisenden sowie der großen Zeitspanne seit der letzten Anpassung erscheint eine deutliche Erhöhung der Meldeschwelle auf 5 000 Euro angezeigt. Der wertmäßige Anteil der hierdurch zusätzlich von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreiten Warenbewegungen ist vernachlässigbar (der Anteil liegt unter 0,1 %) und betrifft darüber hinaus überwiegend nur typische Warenbereiche, wie z.B. Schmuck, Kosmetika und Unterhaltungselektronik.

Zu Nummer 4 Buchstabe d:

Der neu hinzugefügte Befreiungstatbestand für Trägerraketen im Zusammenhang mit dem Weltraumtransport von z.B. Satelliten ist eine Anpassung an die entsprechende Neuregelung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1917/00.

Zu Nummer 4 Buchstabe e:

Der neu hinzugefügte Befreiungstatbestand für sog. Individual-Software ist eine Anpassung an die entsprechende Neuregelung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1917/00.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Begründung des Entwurfs für die Vierzehnte Verordnung zur Änderung
der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 2004
(BR-Drucks. Nr. 882/04 vom 3. November 2004)**

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Rd. 70 000 deutsche Unternehmen, die derzeit am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen, sind verpflichtet, monatlich statistische Informationen über ihre Warenaus- und -eingänge zu übermitteln. Diese Unternehmen sind berichtspflichtig, weil sie mit dem jährlichen Wert ihrer Warenbewegungen eine verbindlich festgelegte Schwelle überschreiten.

Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 berechtigt, diese Schwellenwerte unter Beachtung einer Mindestabdeckung des Wertes des gesamten Warenhandels des Mitgliedstaates eigenständig festzulegen. Dieser Mindestabdeckungsgrad ist in der o. g neuen EG-Verordnung, die beginnend ab 2005 gilt, mit 97 % festgelegt. Für Deutschland ergibt sich daraus die Möglichkeit, bei sehr geringen Meldeausfällen (0,5 % bei den Versendungen; 0,8 % bei den Eingängen) die Anmeldeschwelle von bisher 200 000 Euro auf 300 000 Euro pro Jahr und Lieferrichtung anzuheben. Damit können rund 12 500 Unternehmen, das sind ca. 18 % der jetzt meldenden Unternehmen, von der Meldepflicht befreit werden. Weitere 3 300 Unternehmen, die bislang für beide Lieferrichtungen melden, müssen künftig nur noch für eine Lieferrichtung Angaben erteilen.

Durch die Schwellenanhebung wird daher eine erhebliche Entlastung der berichtspflichtigen Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen erreicht.

Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Kosten ohne Vollzugaufwand

Keine

1.2 Vollzugaufwand

Im Statistischen Bundesamt wirkt sich die Schwellenanhebung im Sachgebiet „Intrahandel-Aufbereitung“ wie folgt aus:

Durchschnittliche jährliche Minderausgaben		
insgesamt	personell	sächlich
98.670,-- €	85.800,-- €	12.870,-- €

Die jährlichen Minderausgaben entstehen durch eine Verringerung des manuellen Aufbereitungsaufwands. Sie werden jedoch durch einen Mehrbedarf im gleichen Sachgebiet in gleicher Höhe und Struktur für qualitätsfördernde Maßnahmen benötigt, die sich wie folgt begründen:

Mit der Anhebung der Meldeschwelle steigt der Schätzanteil an den Zahlen zur Außenhandelsstatistik. Zur Verbesserung des Ausgangsmaterials ist es notwendig, eine verstärkte manuelle Überprüfung der Meldungen durchzuführen. Für diese Arbeiten müssen die frei werdenden Kapazitäten eingesetzt werden.

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch den Vollzug der Änderungsverordnung entstehen in der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden ca. 15 800 Unternehmen von statistischen Auskunftspflichten entlastet. Nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes werden die betroffenen Unternehmen ca. 4,5 Mio. Euro im Jahr an Kosten sparen.

3. Preiswirkungen

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreisrelevante Kostenschwellen unterschritten werden, die sich reduzierend auf deren Angebotspreise auswirken, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreissenkend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer geringen Gewichtung jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Heraufsetzung des Schwellenwertes von 200 000 auf 300 000 Euro pro Jahr und Lieferrichtung werden rund 12 500 Unternehmen, das sind rund 18 Prozent der jetzt meldenden Unternehmen von der Meldepflicht befreit. Weitere 3 300 Unternehmen, die bislang für beide Lieferrichtungen melden, müssen künftig nur noch für eine Lieferrichtung Angaben erteilen. Durch die Schwellenanhebung wird daher eine erhebliche Entlastung der

berichtspflichtigen Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen erreicht.

Satz 2 des bisherigen § 30 Abs. 4 kann entfallen, da eine entsprechende Regelung in Art. 13 Abs. 2 einer neuen Intrastat-Durchführungsverordnung vorgesehen ist.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.